iGES Institut

Beitragsbelastung in den Zweigen der Sozialversicherung

Projektionen bis zum Jahr 2035 (aus dem Herbst 2026)
im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft



STUDIEN BERICHT

© Alle Rechte vorbehalten

Beitragsbelastung in den Zweigen der Sozialversicherung

Projektionen bis zum Jahr 2035 (aus dem Herbst 2026)
im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft

Richard Ochmann
Martin Albrecht

Kurzstudie

für die Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM)

Berlin, November 2026

Autoren

Dr. Martin Albrecht
Dr. Richard Ochmann
IGES Institut GmbH
Friedrichstraße 180
10117 Berlin

© Alle Rechte vorbehalten

Inhalt

Zusammenfassung **5**

1. Hintergrund und Zielsetzung **7**

2. Ergebnisse zur Beitragsbelastung **8**
2.1 Gesamtbelastung **8**
2.1.1 Basisszenario 9
2.1.2 Reformszenarien 10
2.2 Gesetzliche Rentenversicherung **12**
2.2.1 Basisszenario 12
2.2.2 Rentenreform ohne Kapitalrente 13
2.2.3 Rentenreform mit Kapitalrente 14
2.3 Gesetzliche Krankenversicherung **15**
2.4 Soziale Pflegeversicherung **19**
2.4.1 Basisszenario 19
2.4.2 Reformszenario „PNOG“ 21
2.5 Arbeitslosenversicherung **22**

3. Fazit **24**

4. Anhang **28**
A1 Zweigübergreifende Annahmen **29**
A2 Zweigspezifische Annahmen **30**

Literaturverzeichnis **35**

Abbildungen **4**
Tabellen **4**

Abbildungen

Abbildung 1: Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz (Basisszenario) 9

Abbildung 2: Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz (Basisszenario vs. Reformszenarien, mittlere Entwicklung) 11

Abbildung 3: Beitragssatz der Gesetzlichen Rentenversicherung (Basisszenario) 12

Abbildung 4: Beitragssatz der Gesetzlichen Rentenversicherung (Basisszenario vs. Reformszenario „**ohne Kapitalrente**“, mittlere Entwicklung) 13

Abbildung 5: Beitragssatz der Gesetzlichen Rentenversicherung (Basisszenario vs. Reformszenario „**mit Kapitalrente**“, mittlere Entwicklung) 14

Abbildung 6: Beitragssatz der Gesetzlichen Krankenversicherung 16

Abbildung 7: Entlastungswirkungen des BStabG und Finanzbedarf der Gesetzlichen Krankenversicherung (in Mrd. €) 17

Abbildung 8: Beitragssatz der Sozialen Pflegeversicherung (Basisszenario) 20

Abbildung 9: Beitragssatz der Sozialen Pflegeversicherung (Basisszenario vs. Reformszenario „PNOG“, mittlere Entwicklung) 22

Abbildung 10: Beitragssatz der Arbeitslosenversicherung 24

Tabellen

Tabelle 1: Beitragssätze der Zweige der Sozialversicherung (im Jahr 2026) 8

Tabelle 2: Projektion der Beitragssatzentwicklung (Basisszenario, mittlere Entwicklung) 25

Tabelle 3: Potenzial des Beitragsanstiegs (Reformszenario „**ohne Kapitalrente**“, mittlere Entwicklung) 26

Tabelle 4: Potenzial des Beitragsanstiegs (Reformszenario „**mit Kapitalrente**“, mittlere Entwicklung) 27

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral und beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.

Zusammenfassung

Die Beitragsbelastung der Sozialversicherung liegt mittlerweile mit 42,8 % längst jenseits der einst politisch angestrebten Obergrenze von 40 %, und gegenwärtig bestehen kaum Aussichten auf ein Wiedererreichen dieser Marke.

Vor diesem Hintergrund hat die Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM) das IGES Institut mit der vorliegenden Kurzstudie beauftragt, die eine szenarienbasierte Projektion der Beitragssatzentwicklung in den vier Zweigen der Sozialversicherung – Gesetzliche Krankenversicherung (GKV), Soziale Pflegeversicherung (SPV), Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) und Arbeitslosenversicherung (ALV) – bis zum Jahr 2035 enthält. Hierfür werden allgemeine Annahmen zur Bevölkerungs-, Lohn- und Beschäftigungsentwicklung mit spezifischen Annahmen etwa zur Entwicklung der Leistungsausgaben in einzelnen Sozialversicherungszweigen kombiniert. Dabei wird die Beitragssatzentwicklung in einem Basisszenario ohne weitere Reformgesetzgebung betrachtet und mit drei Varianten verglichen, in denen unterschiedliche Entwicklungen der relevanten Einflussfaktoren angenommen werden (günstige, mittlere und ungünstige Entwicklung). Zusätzlich werden zwei Reformszenarien betrachtet, in denen aktuelle Gesetzesvorhaben in Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung berücksichtigt werden, jeweils für die mittlere Variante.

Im Ergebnis der Projektionen steigt der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz gemäß mittlerer Variante und ohne Berücksichtigung weiterer geplanter Reformvorhaben (Basisszenario) bereits bis zum Jahr 2028 von 42,8 % auf 45,4 % und erreicht bis zum Jahr 2035 einen Wert von 48,8 %, was einem Anstieg um insgesamt 6 Prozentpunkte entspricht. Bei günstiger Entwicklung bleibt der Satz im Jahr 2035 unterhalb von 47 %, während er bei ungünstiger Entwicklung auf knapp 52 % ansteigen würde.

Der in absoluter Betrachtung größte Anstieg entfällt mit 2,3 Prozentpunkten auf die Rentenversicherung, deren Beitragssatz sich im Wesentlichen aufgrund der demografischen Entwicklung und einer ausgeschöpften Nachhaltigkeitsrücklage von 18,6 % auf 20,9 % erhöht. Die Arbeitslosenversicherung verzeichnet mit einem Anstieg von 2,6 % auf 4,4 % den relativ stärksten Zuwachs (+67 Prozent), bedingt ebenfalls durch die Demografie sowie die hohe Verschuldung der Bundesagentur für Arbeit (BA) von rund 10 Mrd. €. Für die GKV wird ein moderaterer Anstieg von 17,7 % auf 18,8 % projiziert. Dieser fällt aufgrund der Einsparwirkungen des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes (BStabG) gegenüber vorigen Projektionen ohne Berücksichtigung dieses Gesetzes zunächst gedämpft aus, wobei die Ausgaben-Einnahmen-Schere sich voraussichtlich spätestens in den 2030er Jahren wieder öffnen dürfte, falls eine einnahmenorientierte Ausgabenpolitik dann nicht mehr strikt fortgeführt wird. In der Pflegeversicherung steigt der Beitragssatz von 3,9 % auf 4,8 %, im Wesentlichen aufgrund einer weiterhin zunehmenden Zahl der Pflegebedürftigen und ansteigender Pflegekosten.

Die Projektionsergebnisse für das Basisszenario ohne weitergehende Reformen verdeutlichen den politischen Handlungsbedarf hinsichtlich der Finanzierung der

Sozialversicherungen. Die Ergebnisse der anschließenden Reformszenarien zeigen, inwiefern die derzeit geplanten Reformvorhaben die Beitragssatzentwicklung dämpfen können, wenn und insoweit ihre Finanzwirkungen gemäß den vorliegenden Schätzungen angenommen werden.

Insgesamt ändert sich in den Reformszenarien das Gesamtbild der Beitragsentwicklung aber nur begrenzt. Wird eine Rentenreform gemäß den Empfehlungen der Alterssicherungskommission ohne eine Kapitalrente umgesetzt, ergibt sich im Jahr 2035 ein Gesamtbeitragssatz der Sozialversicherung von 47,5 %, und somit 1,3 Prozentpunkte weniger als im Basisszenario. Wird hingegen eine Kapitalrente mit einem zusätzlichen Rentenversicherungsbeitrag von zwei Prozentpunkten für den Kapitalaufbau eingeführt, steigt die Gesamtbelastung ab 2029 stärker an als im Basisszenario und erreicht im Jahr 2035 einen Wert von 49,3 %.

Die mit dem BStabG, der Notfallreform und dem Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG) betrachteten Reformmaßnahmen in Kranken- und Pflegeversicherung wirken zwar nicht nur kurz- bis mittelfristig, sondern auch langfristig dämpfend auf die Beitragsentwicklung. Allerdings bestehen Risiken in Form zusätzlichen Beitragsdrucks. Für die GKV ist ungewiss, ob die im BStabG unterstellten Einsparungen angesichts der trendmäßigen Ausgabendynamik und eventuell noch ausstehender Änderungen an den Maßnahmen (bspw. Standortklausel Pharmaindustrie) tatsächlich in vollem Umfang erzielt werden. Für die SPV wird der Finanzbedarf durch das PNOG nur unvollständig gedeckt, und es sind im weiteren Gesetzgebungsverfahren ebenfalls noch Anpassungen an den im Kabinettsentwurf vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten.

Zudem fallen die Einsparwirkungen der Reformmaßnahmen, insbesondere auch in der Rentenversicherung, dem Umfang nach nicht hinreichend aus, um den Anstieg der Beitragsbelastung in der Sozialversicherung insgesamt wesentlich zu verringern. Ohne weitergehende Strukturreformen in allen vier Zweigen der Sozialversicherung wird der Beitragsdruck bis zum Jahr 2035 daher hoch bleiben, und die derzeit diskutierten beziehungsweise beschlossenen Reformvorhaben können allenfalls eine kurz- bis mittelfristige Dämpfung, aber keine nachhaltige Trendumkehr der Beitragsentwicklung bewirken.

1. Hintergrund und Zielsetzung

Die Zweige der Sozialversicherung sehen sich gegenwärtig einem kontinuierlich hohen Beitragsdruck ausgesetzt. In der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) besteht nach Jahren kräftiger Beitragssteigerungen mit dem Beitragssatzstabilisierungsgesetz (BStabG) die Aussicht auf kurzfristige Beitragsstabilität, wobei sich jedoch noch zeigen muss, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen (unter anderem einer einnahmenorientierten Ausgabenpolitik) eine solche auch tatsächlich erreicht wird. In der Sozialen Pflegeversicherung (SPV) liegen mit dem Kabinettsbeschluss zum Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG) erste Reformansätze auf dem Tisch, die zumindest für das kommende Jahr den Finanzbedarf zu einem Großteil decken dürften; der mittel- bis langfristigen Herausforderungen soll sich die Pflegestrukturkommission annehmen. Für die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) hat die Alterssicherungskommission bereits im Frühjahr Empfehlungen vorgelegt, wie dem vor allem demografisch bedingten Beitragsdruck der kommenden Jahre begegnet und die langfristige Tragfähigkeit dieses Zweigs gesichert werden könnte. Eine dahingehende Rentenreform befindet sich derzeit noch im politischen Abstimmungsprozess der Regierungskoalition. Die Arbeitslosenversicherung (ALV) leidet aktuell unter der fortwährenden konjunkturellen Schwäche und wird das laufende Jahr voraussichtlich mit einem Rekorddefizit abschließen. In der Summe liegt die Beitragsbelastung der Sozialversicherung längst jenseits der einst angestrebten Obergrenze von 40 %, mit gegenwärtig geringen Aussichten auf ein Wiedererreichen dieser Marke.

Vor diesem Hintergrund hat die Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM) das IGES Institut mit einer Projektion der Beitragsentwicklung in der Sozialversicherung beauftragt. Gegenüber vorigen Projektionen vom Jahresanfang ergeben sich zum einen ein Konsolidierungspotenzial mit den Reformansätzen in Kranken- und Pflegeversicherung, zum anderen aber auch Risiken eines weiteren Beitragsdrucks in Renten- und Arbeitslosenversicherung angesichts der demografischen und konjunkturellen Entwicklung. Für die Projektion der Beitragssatzentwicklung wurden relevante Einflussfaktoren, die für diese Entwicklung maßgeblich sind, modelliert. Dabei wurden zum einen übergreifende Annahmen getroffen zur Bevölkerungsentwicklung sowie zur Lohn- und Beschäftigungsentwicklung, die alle vier Zweige der Sozialversicherung in etwa gleich betreffen (siehe Anhang 1.A1). Zum anderen wurden weitere Annahmen spezifisch für die vier Sozialversicherungszweige, beispielsweise zur Entwicklung von Leistungsausgaben, zugrunde gelegt (siehe Anhang 1.A2).

In einem Basisszenario wurde über das geltende Recht hinaus keine weitere Reformgesetzgebung berücksichtigt. Die Projektionen stellen somit keine Voraussage dar, sondern sie dienen dazu, den sozialpolitischen Handlungsbedarf aufzuzeigen. Das Basisszenario wurde in drei Varianten mit günstiger, mittlerer und ungünstiger Entwicklung der beitragssatzrelevanten Einflussfaktoren betrachtet. Darüber hinaus wurden für die mittlere Entwicklung zwei weitere Szenarien betrachtet, bei denen über das geltende Recht hinaus aktuelle Reformansätze in Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung berücksichtigt wurden. Für die Finanzwirkungen dieser

Reformansätze wurden die vorliegenden Schätzungen (auch im Sinne von Zielgrößen der Bundesregierung) zugrunde gelegt.

Berechnet wurden grundsätzlich ausgabendeckende Beitragssätze, die zum Teil von den für das laufende Jahr 2026 gegenwärtig gültigen Beitragssätzen abweichen.

2. Ergebnisse zur Beitragsbelastung

Zunächst werden die Ergebnisse zur Beitragsentwicklung insgesamt über alle Zweige der Sozialversicherung dargestellt (Gesamtsozialversicherungsbeitrag). Anschließend wird auf die Beitragsentwicklung in den einzelnen Zweigen eingegangen.

2.1 Gesamtbelastung

Insgesamt über alle Zweige der Sozialversicherung liegt die Beitragsbelastung gegenwärtig bei 42,8 %, wenn man für die GKV den durchschnittlich tatsächlich erhobenen Zusatzbeitragssatz und für die SPV den ausgabendeckenden Beitragssatz ansetzt (Tabelle 1).

Tabelle 1: Beitragssätze der Zweige der Sozialversicherung (im Jahr 2026)

Sozialversicherungszweig		Beitragssatz
Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)		**18,60%**
Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)	allgemeiner Beitragssatz	14,60%
	Ø Zusatzbeitragssatz (§ 242a SGB V)	2,90%
	Ø Zusatzbeitragssatz tatsächlich	3,14%
	insgesamt	**17,74%**
Soziale Pflegeversicherung (SPV)	1 Kind	3,60%
	(…)	
	5 Kinder	2,60%
	Kinderlos	4,20%
	Ø erhoben	3,80%
	Ø ausgabendeckend	**3,88%**
Arbeitslosenversicherung (ALV)		**2,60%**
Gesamt		**42,82%**

Quelle: IGES im Auftrag der INSM

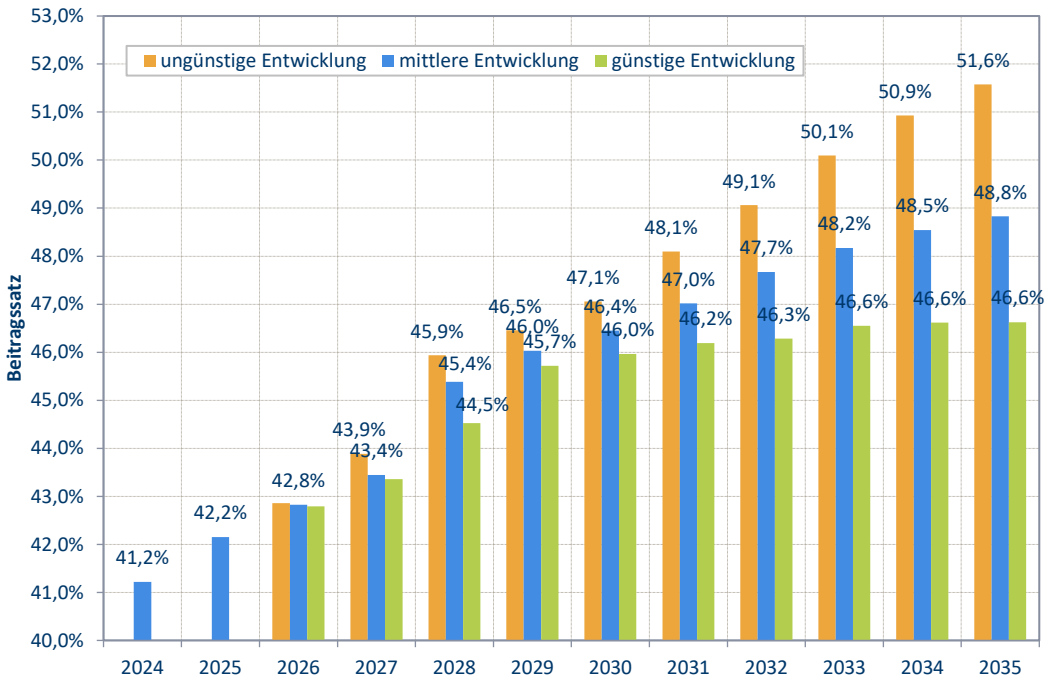
In der Rentenversicherung wird der Beitragssatz seit Jahren konstant bei 18,6 % gehalten, indem die Nachhaltigkeitsrücklage zurückgeführt wird. Ähnlich konnte der Beitragssatz der Arbeitslosenversicherung seit Längerem auf einem Niveau von 2,6 % belassen werden, da anfangs der Beschäftigungsstand hoch war und zuletzt der Bund wiederholt mit Darlehen ausgeholfen hat. In der Krankenversicherung kommt zum allgemeinen Beitragssatz von 14,6 % ein Zusatzbeitragssatz hinzu, der gesetzlich bei 2,9 % festgelegt wurde, tatsächlich erhoben wurden zuletzt aber durchschnittlich 3,14 %. Setzt man letzteren Wert an, ergibt sich ein GKV-

Beitragssatz von insgesamt rund 17,7 %. In der Pflegeversicherung liegt der durchschnittlich erhobene Beitragssatz gegenwärtig mit etwa 3,8 % oberhalb des regulären Beitragssatzes von 3,6 %, der u. a. von Mitgliedern mit einem Kind zu zahlen ist. Ausgabendeckend wären hingegen knapp 3,9 %, da die SPV das laufende Jahr voraussichtlich mit einem Defizit abschließen wird (s. Abschnitt 2.4).

2.1.1 Basisszenario

Berücksichtigt man in einem Basisszenario über das geltende Recht (inkl. BStabG) hinaus keine weitere Reformgesetzgebung (keine Rentenreform, keine Änderungen in Bezug auf die mit dem BStabG beschlossenen Maßnahmen, kein PNOG), wird die Beitragsbelastung in der Sozialversicherung in den kommenden Jahren weiter kräftig ansteigen. Bei mittlerer Entwicklung der Einflussfaktoren (siehe zu den Annahmen die Anhänge 1.A1 und 1.A2) wird bereits im Jahr 2028 ein Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz von 45,4 % erreicht, bis zum Jahr 2035 ergibt sich ein weiterer kräftiger Anstieg bis auf 48,8 % (Abbildung 1).

Abbildung 1: Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz (Basisszenario)



Quelle: IGES im Auftrag der INSM
Anmerkungen: Im Jahr 2026 mit tatsächlich durchschnittlich erhobenem GKV-Zusatzbeitragssatz von 3,14% und ausgabendeckendem SPV-Beitragssatz von 3,9%.

Bei günstiger Entwicklung der Einflussfaktoren (unter anderem mit einer Lohnentwicklung von +4 % p. a.) kann der weitere Beitragsanstieg ab dem Jahr 2030 zu einem Großteil abgewendet werden, und der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz bleibt bis zum Jahr 2035 unterhalb von 47 %. Entwickeln sich die

beitragssatzrelevanten Faktoren hingegen ungünstig (Lohnentwicklung nur +2 % p. a.), wird die Marke von 47 % bereits im Jahr 2030 überschritten, und die Beitragsbelastung steigt in den Folgejahren bis auf knapp 52 % im Jahr 2035 weiter an.

Gegenüber vorigen Projektionen von Anfang dieses Jahres ergibt sich eine Abschwächung des Beitragsanstiegs. Sie ist im Wesentlichen auf die Wirkungen des BStabG in der GKV zurückzuführen, das über eine einnahmenorientierte Ausgabenpolitik die Ausgabenentwicklung zumindest in den ersten Jahren wesentlich dämpfen dürfte (siehe Abschnitt 2.3).

2.1.2 Reformszenarien

Im Rahmen von zwei Reformszenarien wurden über das geltende Recht hinaus weitere aktuelle Reformansätze in Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt. Einbezogen wurden dabei

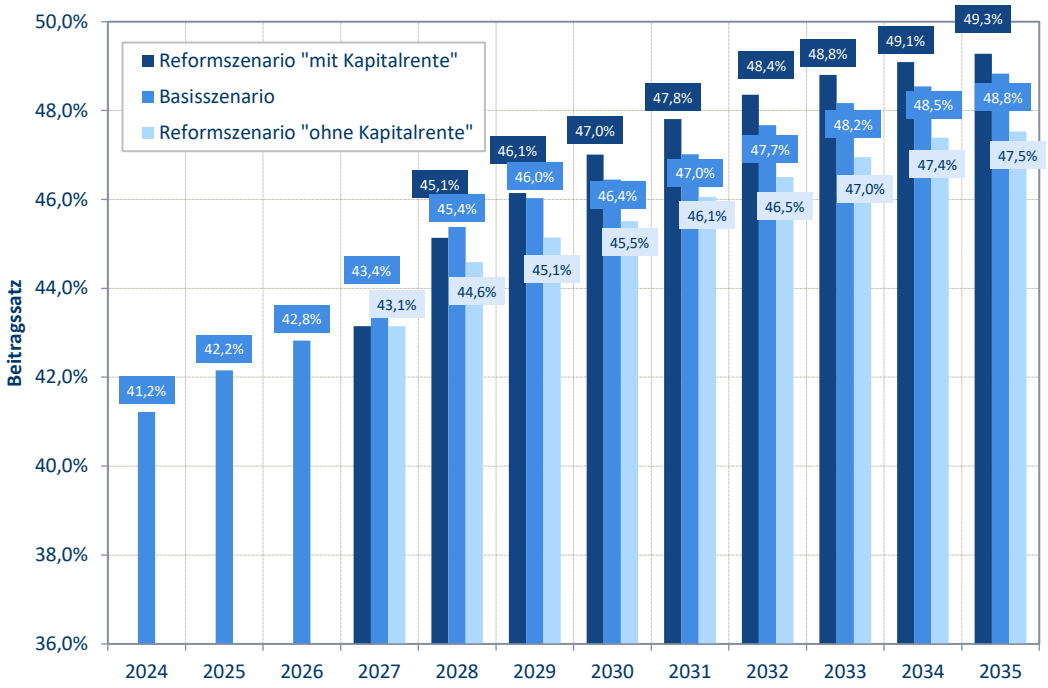
- die Empfehlungen der Alterssicherungskommission (ASK, 2026), einmal mit und einmal ohne Aufbau eines Finanzmittelbestands für eine Kapitalrente,
- die Notfallreform in der vom Bundestag am 15.10.2026 beschlossenen Fassung und
- die damit ebenfalls beschlossenen Änderungen am BStabG sowie
- die Maßnahmen des Pflegeneuordnungsgesetzes (PNOG) in der Fassung des Gesetzentwurfs vom 30.09.2026 (Kabinettsbeschluss)

und die jeweils dort aufgeführten Schätzungen der finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen (siehe zu den Einzelheiten die Abschnitte 2.2, 2.3 und 2.4). Mit der Unterstellung dieser Schätzungen für die vorliegenden Projektionen wird eine Einschätzung vorgenommen, inwiefern die politischen Zielsetzungen dieser Reformansätze ausreichen, um eine Beitragsdämpfung zu erreichen.

Bei Berücksichtigung dieser Reformansätze zeigt sich ein vom Basisszenario in der mittleren Variante leicht abweichender Pfad der weiteren Beitragsbelastung.

Im Reformszenario „ohne Kapitalrente“ fällt die zukünftige Zunahme der Beitragsbelastung in der Sozialversicherung gegenüber dem Basisszenario etwas geringer aus (Abbildung 2). Unter Ausblendung des empfohlenen Aufbaus eines Kapitalstocks in der GRV bewirkt eine Umsetzung aller weiteren Empfehlungen der ASK, dass der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz zwar dennoch stetig ansteigt, er bleibt allerdings im Jahr 2035 unterhalb von 48 % und fällt damit um 1,3 Prozentpunkte geringer aus als mit knapp 49 % im Basisszenario in der mittleren Variante.

Abbildung 2: Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz (Basisszenario vs. Reformszenarien, mittlere Entwicklung)



Quelle: IGES im Auftrag der INSM

Anmerkungen: Im Jahr 2026 mit tatsächlich durchschnittlich erhobenem GKV-Zusatzbeitragssatz von 3,14% und ausgabendeckendem SPV-Beitragssatz von 3,9%.
In den Reformszenarien „mit Kapitalrente“ und „ohne Kapitalrente“ wurden neben den Vorschlägen der Alterssicherungskommission (ASK) die Änderungen am GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz (BStabG) sowie die Maßnahmen des Pflegeneuordnungsgesetzes (PNOG) und der Notfallreform berücksichtigt.

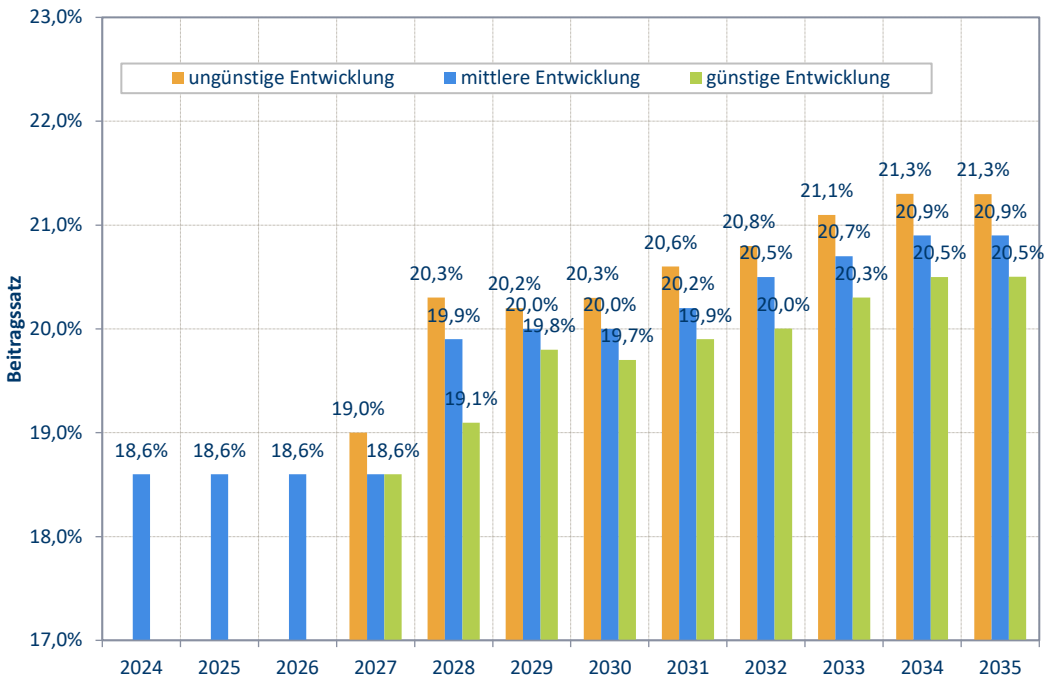
Mit Aufbau einer Kapitalrente (inkl. Verstärkung des Nachhaltigkeitsfaktors und Einführung eines Übergangsfaktors) und einem zusätzlichen GRV-Beitrag von zwei Prozentpunkten (schrittweise eingeführt über vier Jahre ab 2028) steigt auch die Beitragsbelastung in der Sozialversicherung insgesamt stärker als bei Verzicht auf eine Rentenreform (Basisszenario). Im Reformszenario „mit Kapitalrente“ kann die Beitragsbelastung zwar zunächst in den Jahren 2027 und 2028 durch die Entlastungswirkungen des PNOG und der Notfallreform etwas gebremst werden, und der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz fällt etwas geringer aus als im Basisszenario. Ab dem Jahr 2029 überwiegt jedoch die Mehrbelastung durch den Aufbau der Kapitalrente, so dass der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz stärker ansteigt. Im Jahr 2035 läge er mit 49,3 % um 0,5 Prozentpunkte höher als ohne weitere Reformen (48,8 % im Basisszenario) und um 1,8 Prozentpunkte höher als im Reformszenario „ohne Kapitalrente“ (47,5 %).

2.2 Gesetzliche Rentenversicherung

2.2.1 Basisszenario

In der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) wurde das Beitragssatzniveau in den vergangenen Jahren bei 18,6 % konstant gehalten, indem die Nachhaltigkeitsrücklage sukzessive abgebaut wurde. Dies wird zukünftig nicht mehr möglich sein, da der Rücklagenbestand mittlerweile den Schwellenwert der gesetzlichen Mindestrücklage erreicht hat und diese im Rahmen des „Rentenpakets 2025“ von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben angehoben wurde (siehe auch Anhang 1.A2). Spätestens im Jahr 2028 wird daher der GRV-Beitragssatz kräftig angehoben werden müssen (bei mittlerer Entwicklung auf knapp 20 %, bei ungünstiger Entwicklung bereits ein Jahr früher auf 19 %) (Abbildung 3).[1]

Abbildung 3: Beitragssatz der Gesetzlichen Rentenversicherung (Basisszenario)



Quelle: IGES im Auftrag der INSM auf Basis BMAS (2025) und (DRV 2026)

In den Folgejahren wird der GRV-Beitragssatz weiter steigen, bis auf knapp 21 % im Jahr 2035 in der mittleren Variante. Bei günstiger Entwicklung führt die unterstellte stärkere Erhöhung der Löhne dazu, dass der Beitragssatzanstieg bereits im Jahr 2028 deutlich schwächer ausfällt und im Jahr 2035 ein um 0,4 Prozentpunkte geringeres Niveau (20,5 %) erreicht wird. Bei ungünstiger Entwicklung hingegen müsste bereits im Jahr 2028 eine Anhebung auf über 20 % erfolgen, dafür wäre

[1] Ein Beitragssatzpunkt entspricht in der Gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2026 Beitragseinnahmen von knapp 18 Mrd. €.

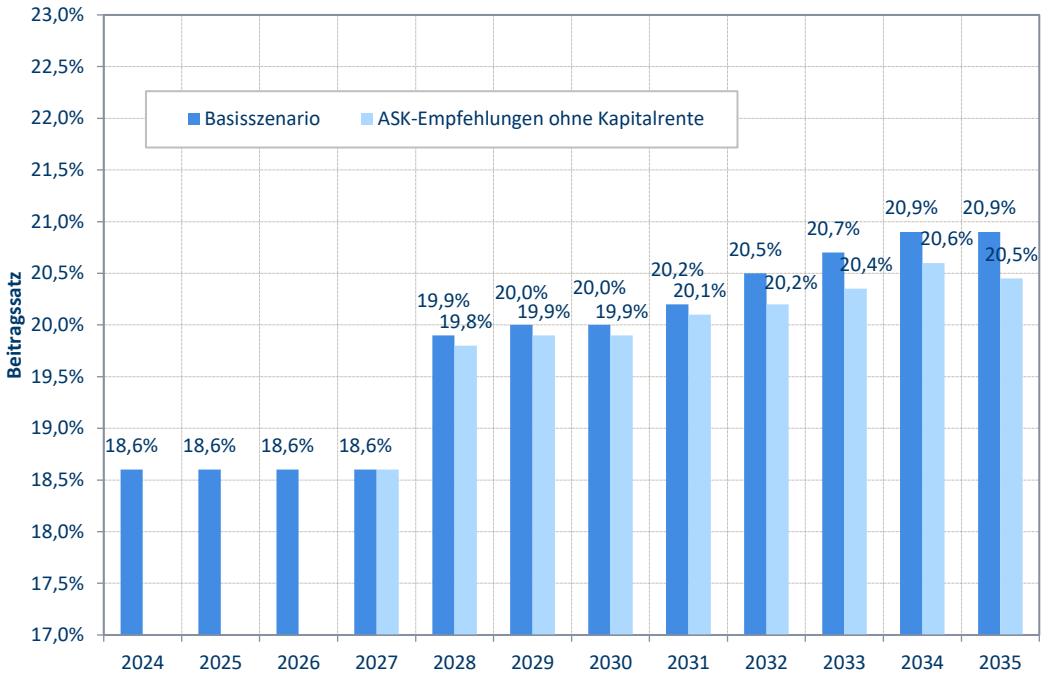
aber im Jahr 2029 keine weitere Beitragssatzsteigerung notwendig. Im weiteren Verlauf steigt der GRV-Beitragssatz mit ähnlicher Dynamik wie bei mittlerer Entwicklung an und erreicht im Jahr 2035 ein Niveau von 21,3 %.

Grundlage dieses Basisszenario ist das geltende Recht. Aktuell diskutierte Pläne einer Rentenreform bleiben hier noch unberücksichtigt.

2.2.2 Rentenreform ohne Kapitalrente

Die Alterssicherungskommission beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat im Frühsommer dieses Jahres 33 Empfehlungen in Form eines Berichts vorgelegt, für diese Finanzwirkungen geschätzt und auf dieser Basis eine zum geltenden Recht alternative zukünftige GRV-Beitragssatzentwicklung projiziert (ASK 2026). Nimmt man an, diese Empfehlungen kämen mit Ausnahme der Vorhaben zur Umsetzung einer Kapitalrente vollständig zur Umsetzung (Reformszenario „ohne Kapitalrente“), ergibt die Projektion einen etwas schwächeren Beitragsanstieg in der Rentenversicherung in den kommenden Jahren als im Basisszenario. Im Jahr 2035 läge der GRV-Beitragssatz bei 20,5 % und damit 0,4 Prozentpunkte niedriger als im Basisszenario (Abbildung 4).

Abbildung 4: Beitragssatz der Gesetzlichen Rentenversicherung (Basisszenario vs. Reformszenario „**ohne Kapitalrente**“, mittlere Entwicklung)

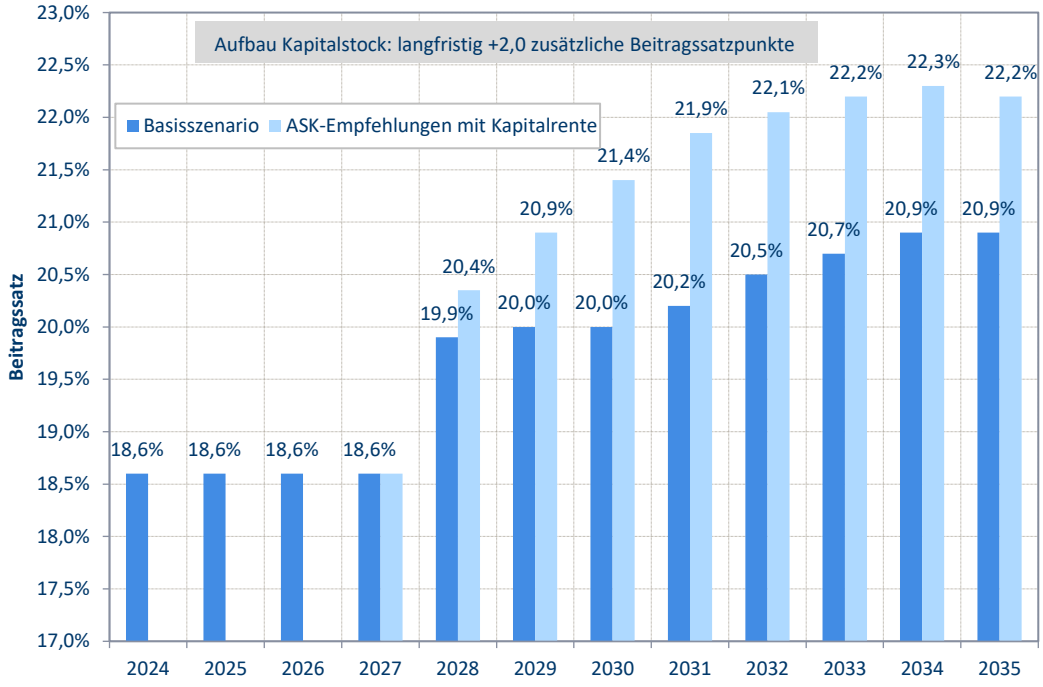


Quelle: IGES im Auftrag der INSM auf Basis BMAS (2025), (DRV 2026) und ASK (2026)

2.2.3 Rentenreform mit Kapitalrente

Die Alterssicherungskommission empfiehlt, zur langfristigen Ergänzung des Umlageverfahrens der Rentenversicherung eine kapitalgedeckte Rente einzuführen, um das Rentenniveau langfristig zu erhöhen (von aktuell 48 % auf 50 %) und nachhaltig zu stabilisieren (ASK 2026). Zusammen mit der Einführung einer Kapitalrente soll der Nachhaltigkeitsfaktor verstärkt und ein Übergangsfaktor eingeführt werden.[2] Für den Kapitalaufbau empfiehlt die ASK einen zusätzlichen GRV-Beitrag von zwei Prozentpunkten, der schrittweise über vier Jahre ab 2028 eingeführt werden soll, um den Beitragsanstieg zu dämpfen. Der GRV-Beitragssatz würde bei Umsetzung aller Empfehlungen der ASK (Reformszenario „mit Kapitalrente“) zukünftig entsprechend deutlich stärker steigen müssen als im Basisszenario (Abbildung 5). Er läge im Jahr 2035 bei 22,2 % und damit um 1,3 Prozentpunkte höher als ohne eine Rentenreform. Der zusätzliche Anhebungsbedarf fällt geringer aus als die 2 Prozentpunkte für den Kapitalaufbau, weil Einspareffekte anderer ASK-Empfehlungen entgegenwirken. Langfristig wären mit der Kapitalrente Entlastungen für die GRV verbunden, die allerdings erst nach dem Projektionszeitraum eintreten.

Abbildung 5: Beitragssatz der Gesetzlichen Rentenversicherung (Basisszenario vs. Reformszenario „**mit Kapitalrente**“, mittlere Entwicklung)



Quelle: IGES im Auftrag der INSM auf Basis BMAS (2025), (DRV 2026) und ASK (2026)

[2] Der Aufbau einer Kapitalrente in der GRV wird in der entsprechenden Empfehlung der ASK gekoppelt betrachtet mit einer Verstärkung des Nachhaltigkeitsfaktors und der Einführung eines Übergangsfaktors für diejenigen älteren Jahrgänge, die bis zum Renteneintritt einen Kapitalstock noch nicht in hinreichendem Umfang aufbauen konnten.

2.3 Gesetzliche Krankenversicherung

In der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) beträgt der Beitragssatz gegenwärtig 17,7 %, wenn berücksichtigt wird, dass zum Jahresbeginn zahlreiche Krankenkassen (mitunter erneut) ihren Zusatzbeitragssatz angehoben haben, um ihre Finanzrücklagen wieder bis zur gesetzlichen Mindestrücklage aufzufüllen, so dass der durchschnittliche tatsächlich erhobene Zusatzbeitragssatz bereits bei 3,14 % liegt (eigene Berechnungen mit Stand 08/2026).[3] Da sich abzeichnete, dass diese Anhebungen nicht ausreichen würden, um den Finanzbedarf der Kassen in den folgenden Jahren zu decken, hat der Gesetzgeber im Frühsommer dieses Jahres das Beitragssatzstabilisierungsgesetz (BStabG) – unter anderem mit der Vorgabe einer einnahmenorientierten Ausgabenpolitik – beschlossen.

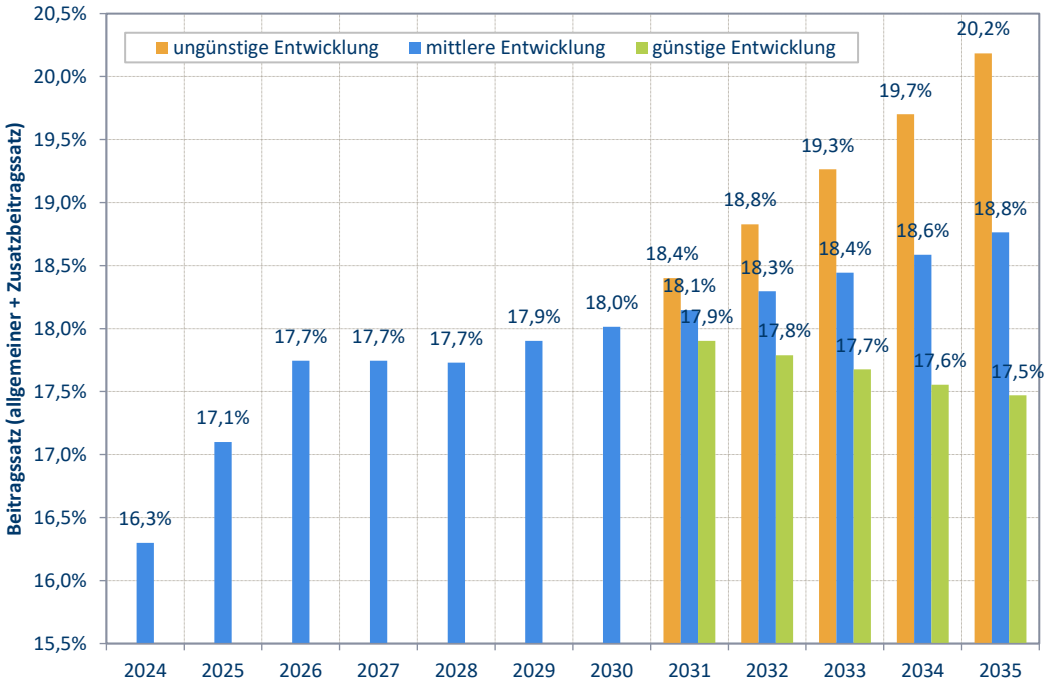
Unter der Annahme, dass die Finanzeffekte des BStabG genau in dem von der Bundesregierung angenommenen Umfang eintreten werden, kann der GKV-Beitragssatz bis zum Jahr 2028 stabilisiert werden und steigt anschließend in den Jahren 2029 und 2030 bis auf 18,0 % an (Abbildung 6).

Allerdings ist eine solche Entwicklung gegenwärtig noch ungewiss. Das wird wesentlich davon abhängen, ob zum einen der Finanzbedarf tatsächlich in dem Umfang ausfallen wird, wie er für das BStabG unterstellt wurde, und ob zum anderen die mit dem Gesetz verbundenen Entlastungswirkungen in der geschätzten Größenordnung ausfallen werden.

Die Grundlage für den GKV-Finanzbedarf, der dem BStabG zugrunde gelegt wurde, bildet der Bericht der Finanzkommission Gesundheit (FKG) von Ende März 2026. Die FKG ging dort von einem Wachstum der einnahmenrelevanten bpE-Summe von +4,1 % im Jahr 2026 sowie einer Zunahme der Ausgaben der Krankenkassen in Höhe von +6,5 % im Jahr 2026 und +5,3 % im Jahr 2027 aus (jeweils noch ohne Wirkungen des BStabG). Vor dem Hintergrund einer weiterhin hohen Ausgabendynamik im Q1/2026 hat die Bundesregierung anschließend im Juni dieses Jahres den GKV-Finanzbedarf aktualisiert und als Grundlage für das BStabG genommen. Mittlerweile liegen aktuelle Finanz- und Konjunkturdaten vor, die zeigen, dass die GKV-Ausgabendynamik im Q2/2026 weiterhin erhöht ausfällt (+7,1 % Zuwachs der Gesamtausgaben) und die Einnahmenentwicklung aufgrund stockender Konjunktur schwächer ausfallen dürfte als noch im Frühjahr von der FKG erwartet (wobei zuletzt zwar Wachstumsimpulse erkennbar waren, die aber den Arbeitsmarkt bislang kaum erreichen) (BMWE & BMF 2026).

[3] Ein Beitragssatzpunkt entspricht in der Gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2026 Beitragseinnahmen von knapp 20 Mrd. €.

Abbildung 6: Beitragssatz der Gesetzlichen Krankenversicherung



Quelle: IGES im Auftrag der INSM
Anmerkung: Für 2024 sowie 2025 mit durchschnittlichem Zusatzbeitragssatz gem. § 242a SGB V und für 2026 mit tatsächlich durchschnittlich erhobenem Zusatzbeitragssatz.

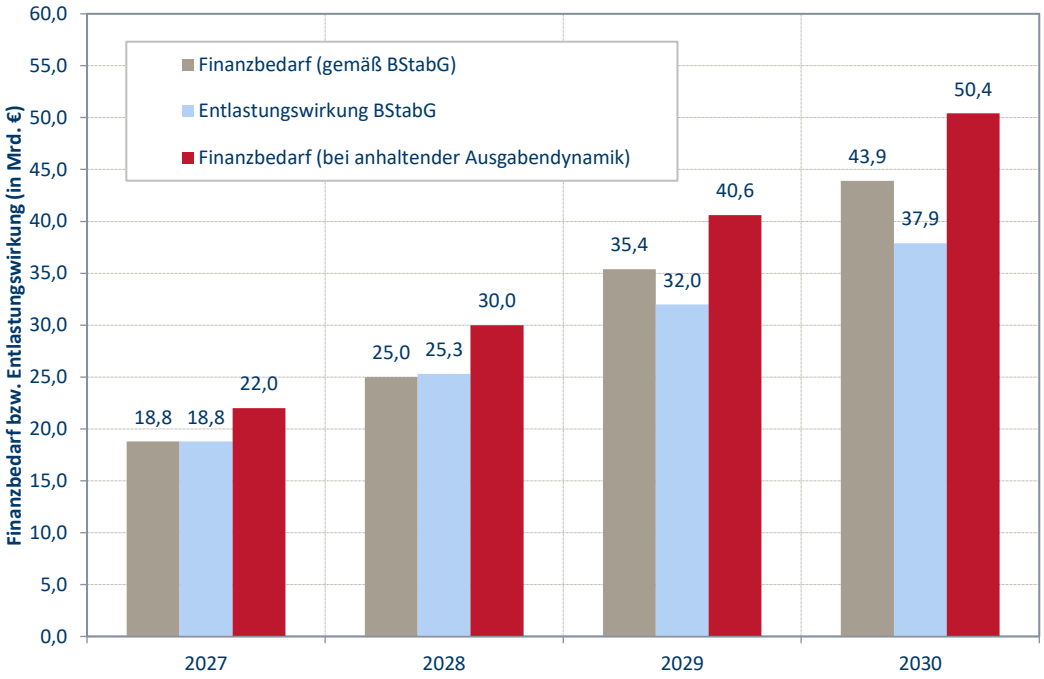
Inwiefern der GKV-Finanzbedarf in den kommenden Jahren durch die BStabG-Entlastungswirkungen gedeckt wird, hängt somit wesentlich davon ab, wie sich die Ausgabendynamik weiterentwickeln wird. Bereits kleinere Abweichungen von der für das Gesetz unterstellten Ausgabenentwicklung würden zu einem spürbaren Anstieg des Finanzbedarfs führen.

Sofern sich die trendmäßige Ausgabendynamik im kommenden Jahr auf +5,5 % (ohne Berücksichtigung der BStabG-Entlastungswirkungen, vgl. FKG 2026)[4] abschwächt, wäre der Finanzbedarf im Jahr 2027 bei Umsetzung der BStabG-Maßnahmen voraussichtlich vollständig gedeckt. Als Obergrenze dürften die Ausgaben dem Trend nach im Jahr 2027 sogar um bis zu maximal +6,5 % zunehmen, damit die BStabG-Maßnahmen ausreichten, um den Finanzbedarf vollständig zu decken. Das bedeutet aber auch: Mit den BStabG-Maßnahmen kann eine Finanzlücke in der GKV nur vermieden werden, wenn sich zusätzlich die generelle trendmäßige Ausgabendynamik auch unabhängig von diesen Maßnahmen abschwächt.

[4] Unter Berücksichtigung der BStabG-Einsparwirkungen entspricht dies einer Ausgabenentwicklung im Jahr 2027 von +2,2 %, wie sie zuletzt auch vom GKV-Schätzerkreis am 15.10.2026 prognostiziert wurde.

Wenn hingegen die trendmäßige Ausgabendynamik im kommenden Jahr weiterhin so hoch ausfällt wie zuletzt, verbleibt auch bei vollständiger Umsetzung der BStabG-Maßnahmen ein ungedeckter Finanzbedarf. Wäre das Ausgabenwachstum im Jahr 2027 genauso stark wie im 1. Halbjahr 2026 (+7,1 %), läge der Finanzbedarf im kommenden Jahr bereits bei 22,0 Mrd. € und fiele damit um 3,2 Mrd. € höher aus als von der Bundesregierung für das BStabG veranschlagt (18,8 Mrd. €) (Abbildung 7). Verläuft die weitere Ausgabenentwicklung in den Jahren 2028 bis 2030 entsprechend den Annahmen der FKG, läge der Finanzbedarf in diesem Fall im Jahr 2028 bereits knapp 5 Mrd. € (30,0 Mrd. €) und im Jahr 2030 etwa 6,5 Mrd. € (50,4 Mrd. €) höher als für das BStabG unterstellt.

Abbildung 7: Entlastungswirkungen des BStabG und Finanzbedarf der Gesetzlichen Krankenversicherung (in Mrd. €)



Quelle: IGES im Auftrag der INSM auf Basis des BStabG-Gesetzentwurfs

Darüber hinaus könnte die Beitragssatzstabilität in den kommenden Jahren unter Druck geraten, insofern die mit dem BStabG verbundenen Entlastungswirkungen nicht in der Größenordnung erreicht werden wie für das BStabG unterstellt. Hierauf deutet der Bundestagsbeschluss zu Änderungen am BStabG vom 15.10.2026 im Rahmen der Verabschiedung der Notfallreform hin.[5] Mit diesen Änderungen

[5] In diesem Zusammenhang wurden unter anderem die Gewährung von Rechnungszuschlägen für Krankenhäuser, die Beibehaltung der extrabudgetären Vergütung von Leistungen des ambulanten Operierens (gemäß AOP-Katalog) sowie die Rücknahme des Fixkostendegressionsabschlags im Rahmen der Vergütung von Leistungen der Haus- und Kinderärzte beschlossen.

könnten die Entlastungswirkungen um insgesamt schätzungsweise knapp 500 Mio. € allein im Jahr 2027 reduziert werden (siehe dazu auch die damit verbundene Beitragssatzentwicklung in den Reformszenarien, Abschnitt 2.1.2). Zum anderen sind weiterhin Änderungen beim Herstellerabschlag auf patentgeschützte Arzneimittel und eine Reduzierung der damit verbundenen Belastung („Standortklausel“) im Gespräch. Zur konkreten Ausgestaltung hat ein Fachgremium Vorschläge vorgelegt und schätzt die damit verbundenen Finanzwirkungen auf etwa 0,8 Mrd. € (BMWE & BMG 2026).[6] Allerdings ist derzeit unklar, wie die damit verbundenen Entlastungen pharmazeutischer Unternehmen gegenfinanziert bzw. in welchem Ausmaß sich hierdurch die Entlastungswirkungen für die GKV vermindern würden.

Für die weitere Entwicklung des Finanzbedarfs der GKV ab dem Jahr 2031 liegen von Seiten der Bundesregierung keine konkreten Schätzungen vor. Es kann davon ausgegangen werden, dass (spätestens) ab diesem Zeitpunkt Strukturreformen wirksam werden, die von der Finanzkommission Gesundheit (FKG) noch im Laufe dieses Jahres vorgelegt werden sollen. Für die vorliegenden Projektionen wurde daher angenommen, dass die einnahmenorientierte Ausgabenpolitik gemäß BStabG nach dem Jahr 2030 nicht mehr so strikt verfolgt oder durch Mengenausweitung verstärkt konterkariert wird (mittlere und ungünstige Entwicklung der Einflussfaktoren). Die vor diesem Hintergrund getroffenen Annahmen zur Entwicklung der beitragspflichtigen Einnahmen (bpE) und der Leistungsausgaben implizieren, dass sich die Ausgaben-Einnahmen-Schere in der GKV ohne weitere bzw. strukturelle Reformen – ähnlich wie in der Vergangenheit – ab dem Jahr 2031 weiter öffnen wird (Abbildung 6). Ab dem Jahr 2035 belastet den GKV-Finanzhaushalt zudem die gemäß BStabG verschobene Rückzahlung von Bundesdarlehen. Der GKV-Beitragssatz wird dann bis zum Jahr 2035 weiter ansteigen auf 18,8 % (mittlere Entwicklung). Er fiele damit 1,8 Prozentpunkte geringer aus als in der letzten Projektion von Anfang dieses Jahres, in der die Einsparwirkungen der BStabG-Maßnahmen noch nicht berücksichtigt wurden.

Bei ungünstiger Entwicklung würde sich der Beitragssatz auf etwas mehr als 20 % erhöhen. Wenn die einnahmenorientierte Ausgabenpolitik hingegen auch in den 2030er-Jahren noch stringent fortgeführt wird und sich die Ausgaben etwas geringer als die Einnahmen entwickeln (günstige Entwicklung), könnte der GKV-Beitragssatz langfristig sogar geringfügig sinken und würde im Jahr 2035 mit 17,5 % leicht unterhalb des aktuellen Niveaus landen. Siehe zu Einzelheiten der getroffenen Annahmen den Anhang 1.A2.

[6] Hingegen kommt der GKV-Spitzenverband (GKV-SV) zu der Einschätzung, dass die Vorschläge des Fachgremiums zur Standortklausel in der vorliegenden Form die Einsparwirkungen des BStabG mit 1,3 Mrd. € noch etwas stärker vermindern könnten. Vgl. Pressemitteilung des GKV-Spitzenverbands vom 29.09.2026.

2.4 Soziale Pflegeversicherung

2.4.1 Basisszenario

Die Finanzentwicklung der Sozialen Pflegeversicherung (SPV) ist gegenwärtig durch einen fortwährenden hohen Ausgabendruck gekennzeichnet. Dafür sind mehrere Faktoren ursächlich: Im Jahr 2023 sind die Leistungsbeträge in allen Bereichen zuletzt erhöht worden. Anschließend wurde im Jahr 2024 die Begrenzung der Eigenanteile in der vollstationären Pflege (§ 43c SGB XI) ausgeweitet. Im Jahr 2025 sind die Gesamtausgaben der SPV kräftig um rund 8 % gestiegen, in erster Linie infolge einer zuletzt stärker als erwartet gestiegenen Zahl der Pflegebedürftigen. Weiterer Ausgabendruck entsteht aktuell unter anderem dadurch, dass die Zahlung des Bundeszuschusses an die SPV (im Jahr 2023 noch 1 Mrd. €) in den Jahren 2024 bis 2027 ausgesetzt ist. Der tatsächlich durchschnittlich erhobene Beitragssatz lag im Jahr 2025 bei rund 3,8 %. Dieser berücksichtigt den regulären Beitragssatz (3,6 %) und die Staffelung nach der Kinderzahl. Er kann somit als ein gewichteter, durchschnittlicher Beitragssatz interpretiert werden. Ausgabendeckend hingegen wäre ein Beitragssatz von knapp 3,9 % gewesen. Im Ergebnis hat die SPV das Jahr 2025 mit einem Defizit von knapp 0,5 Mrd. € abgeschlossen, welches über ein Bundesdarlehen ausgeglichen wurde.

Im Zuge eines fortgesetzten Ausgabendrucks steigt der ausgabendeckende Beitragssatz im laufenden Jahr weiter, obwohl zunächst keine weitere Leistungsdynamisierung vorgesehen ist (Abbildung 8).[7] Trotz eines zu Jahresanfang gewährten Bundesdarlehens in Höhe von 3,2 Mrd. € weist die SPV im Jahr 2026 einen zusätzlichen Finanzbedarf von schätzungsweise 0,7 bis 1,2 Mrd. € auf. Um die kurzfristige Zahlungsfähigkeit der Pflegeversicherung zu sichern, hat der Bund der SPV daher im Herbst ein zusätzliches Darlehen von 0,7 Mrd. € für das laufende Jahr gewährt.

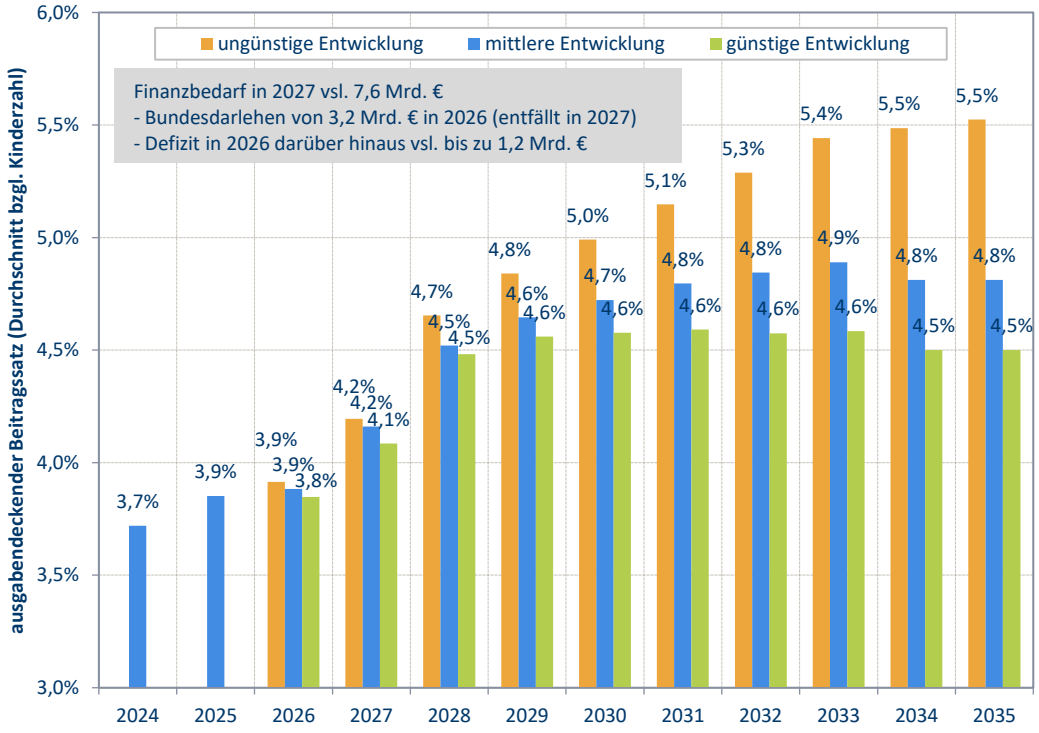
Im Jahr 2027 wird die Entlastungswirkung der beiden einmaligen Darlehen des laufenden Jahres entfallen. Eine weiterhin zunehmende Zahl der Pflegebedürftigen wird trotz ausgesetzter Leistungsdynamisierung dazu führen, dass die Ausgaben der SPV stärker steigen als ihre Einnahmen. Ohne das Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG) und die hiermit geplanten Einsparwirkungen gemäß Kabinettsbeschluss vom 30.09.2026 (Basisszenario), würde der Finanzbedarf der SPV im Jahr 2027 voraussichtlich 7,6 Mrd. € betragen. Um diesen zu decken, müsste der Beitragssatz um knapp drei Zehntel auf 4,2 % (bei mittlerer Entwicklung) steigen.

Im Jahr 2028 würde der Finanzbedarf der SPV erneut zunehmen und der Beitragssatz einen weiteren größeren Sprung auf 4,5 % machen (bei mittlerer Entwicklung). Dann wird die zweite Stufe der Leistungsdynamisierung gemäß Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) umgesetzt, und alle Leistungsbeträge werden einmalig um voraussichtlich rund 7 % erhöht. Des Weiteren ist die zweite Hälfte eines Bundesdarlehens aus dem Jahr 2022 (0,5 Mrd. €) zu tilgen, während

[7] Ein Beitragssatzpunkt entspricht in der Sozialen Pflegeversicherung im Jahr 2026 Beitragseinnahmen von knapp 20 Mrd. €.

der Bundeszuschuss in Höhe von 1 Mrd. € ab dem Jahr 2028 wieder gezahlt werden soll. In Summe bewirken diese Effekte sogar bei günstiger Entwicklung einen merklichen Beitragssatzanstieg im Jahr 2028.

Abbildung 8: Beitragssatz der Sozialen Pflegeversicherung (Basisszenario)



Quelle: IGES im Auftrag der INSM

Anmerkungen: Dargestellt wird grds. der ausgabendeckende Beitragssatz, der aufgrund Gewichtung bzgl. der Kinderzahl um rund 0,2%-Beitragssatzpunkte höher liegt als der reguläre Beitragssatz (ggw. 3,6%).

Für das Jahr 2029 ergeben die Projektionen einen ausgabendeckenden Beitragssatz der SPV von rund 4,6 % (bzw. 4,8 % bei ungünstiger Entwicklung). In den Folgejahren sind gemäß geltendem Recht die Darlehen aus den Jahren 2025 und 2026 zurückzuzahlen, und der ausgabendeckende Beitragssatz wird im Zuge einer weiterhin steigenden Zahl der Leistungsempfänger moderat zunehmen, bei mittlerer Entwicklung zunächst auf rund 4,7 % im Jahr 2030 und anschließend noch bis auf 4,9 % im Jahr 2033. Zu diesem Zeitpunkt endet bei mittlerer Entwicklung annahmegemäß der Anstieg der Pflegeprävalenz (vgl. den Anhang 1.A2), und Einzahlungen in den Pflegevorsorgefonds werden letztmalig getätigt. In der Folge kann der Beitragssatz im Jahr 2034 leicht abgesenkt werden (mittlere und günstige Entwicklung) bzw. nimmt er nur geringfügig zu (ungünstige Entwicklung). Ab dem Jahr 2035 können Auszahlungen aus dem Pflegevorsorgefonds zur Beitragssatzstabilisierung eingesetzt werden. Mit diesen bleibt der Beitragssatz im Jahr 2035 konstant bzw. steigt bei ungünstiger Entwicklung nur noch geringfügig. Er liegt dann

bei rund 4,8 % im Szenario einer mittleren Entwicklung der Einflussfaktoren (4,5 % bei günstiger Entwicklung und rund 5,5 % bei ungünstiger).

Über den gesamten Projektionszeitraum ergeben die Projektionen einen Anstieg des SPV-Beitragssatzes zwischen rund 0,6 %-Punkten und rund 1,6 %-Punkten – je nach Variante des Basisszenarios. Dieser Anstieg ist zu einem Teil auf die demografische Entwicklung zurückzuführen. Darüber hinaus ist der Beitragssatzanstieg aber auch darauf zurückzuführen, dass die altersspezifische Pflegeprävalenz zunächst weiter zunimmt und damit die Zahl der Leistungsempfänger steigt, sowie darauf, dass die Pflegekosten annahmegemäß zumindest in den ersten Jahren stärker ansteigen als die beitragspflichtigen Einnahmen.

2.4.2 Reformszenario „PNOG“

Am 30.09.2026 hat sich das Bundeskabinett auf einen Gesetzentwurf des Pflegeneuordnungsgesetzes (PNOG) geeinigt (Kabinettsentwurf, KabE), mit dem primären Ziel, die Finanzierungsgrundlagen der sozialen Pflegeversicherung kurz- und mittelfristig zu stabilisieren. In dem Kabinettsentwurf werden Einsparwirkungen der Maßnahmen des Gesetzes dargestellt, die sich in der Summe im ersten Jahr der Umsetzung (2027) auf 6,25 Mrd. € belaufen, im zweiten Jahr (2028) auf 14,46 Mrd. €, im dritten Jahr (2029) auf 16,46 Mrd. € und im vierten Jahr (2030) auf 17,96 Mrd. €.

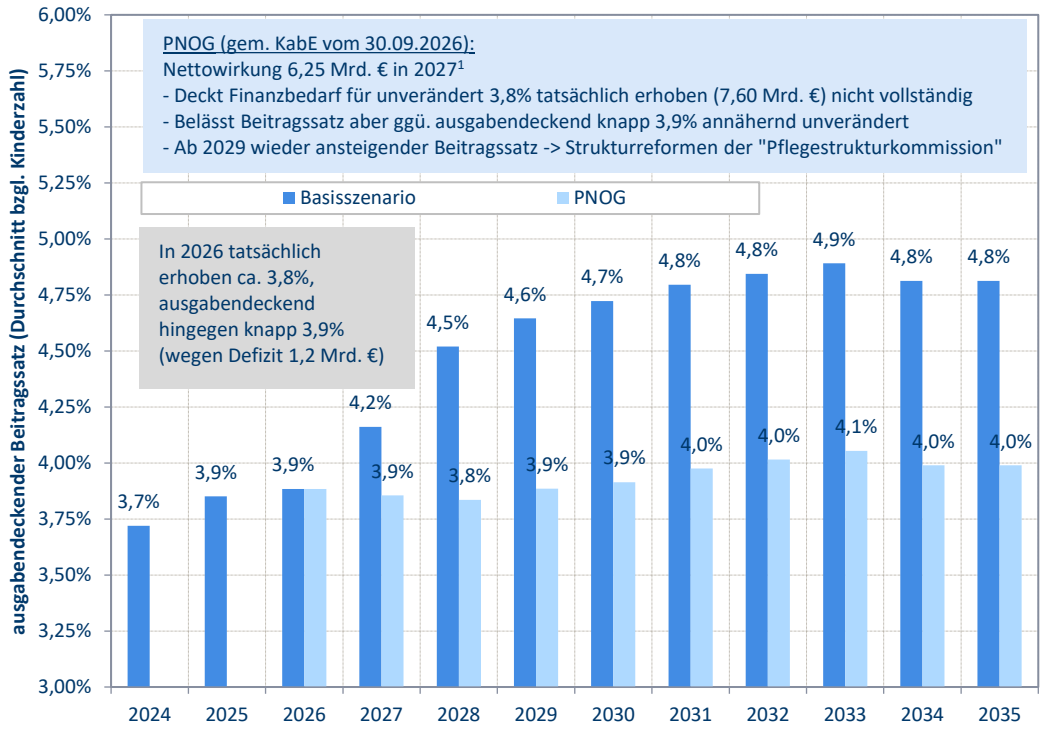
Wenn das PNOG beschlossen wird und tatsächlich diese Finanzwirkungen erzielt werden (Reformszenario „PNOG“), wird die Beitragsentwicklung in der SPV in den kommenden Jahren merklich stabilisiert. Im Jahr 2027 decken die PNOG-Einsparungen den Finanzbedarf (7,6 Mrd. €) voraussichtlich nur teilweise. Es verbleibt eine Finanzlücke von rund 1,3 Mrd. €, die in etwa so groß ausfällt wie der Finanzbedarf im laufenden Jahr (bei einem tatsächlich erhobenen durchschnittlichen Beitragssatz von 3,8 %), sodass der ausgabendeckende Beitragssatz bei knapp 3,9 % in etwa unverändert bleibt (bei mittlerer Entwicklung, Abbildung 9).

Im Jahr 2028 decken die PNOG-Einspareffekte den Finanzbedarf ebenfalls nur unvollständig, die verbleibende Lücke fällt mit knapp 1 Mrd. € allerdings etwas geringer aus als im Vorjahr, sodass der ausgabendeckende Beitragssatz leicht auf rund 3,8 % sinkt. In den Jahren 2029 und 2030 decken die Maßnahmen des PNOG in etwa den Finanzbedarf, und der ausgabendeckende Beitragssatz erhöht sich nur geringfügig auf 3,9 %. Für die Folgejahre ab 2031 werden im PNOG-Kabinettsentwurf keine Angaben zu Einsparwirkungen gemacht. Es ist davon auszugehen, dass die jährliche zusätzliche Einsparwirkung gegenüber dem Vorjahr ab diesem Zeitpunkt nur noch gering ausfallen wird. Der Beitragssatz wird in den weiteren Jahren bis 2035 einen ähnlichen Verlauf nehmen wie im Basisszenario (ohne PNOG), zunächst leicht ansteigen und anschließend wieder leicht zurückgehen, allerdings auf einem um etwa 0,8 Prozentpunkte niedrigeren Niveau (ca. 4,0 %).

Inwiefern das PNOG die Entwicklung des SPV-Beitragssatzes tatsächlich kurz- und mittelfristig stabilisieren kann, ist derzeit noch ungewiss. Wie die aktuelle gesundheitspolitische Debatte um die Inhalte des PNOG-Kabinettsentwurfs zeigt, ist zu

erwarten, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren Anpassungen an den Inhalten der Reform vorgenommen werden. Sofern die Anpassungen eine Reduktion der Einsparwirkungen zur Folge haben, wird die Beitragsentwicklung in der SPV zukünftig weiterhin unter Druck geraten. Für eine nachhaltige Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung werden daher die Vorschläge, die von der jüngst eingesetzten Pflegestrukturkommission erwartet werden, im kommenden Jahr in weitere Reformansätze übersetzt werden müssen.

Abbildung 9: Beitragssatz der Sozialen Pflegeversicherung (Basisszenario vs. Reformszenario „PNOG“, mittlere Entwicklung)



Quelle: IGES im Auftrag der INSM

2.5 Arbeitslosenversicherung

Die Finanzentwicklung der Arbeitslosenversicherung (ALV) war zuletzt von stark steigenden Finanzbedarfen geprägt. Diese sind auf eine merkliche Zunahme der Leistungsausgaben der ALV zurückzuführen, die im Zusammenhang stehen mit der konjunkturellen Schwächephase der letzten Jahre, einer längeren Stagnation am Arbeitsmarkt sowie einer zunehmenden Arbeitslosigkeit infolge eines umfangreichen Beschäftigungsabbaus unter anderem in der Industrie.

Die prekäre Finanzlage der ALV wird besonders deutlich an den Finanzprognosen der Bundesagentur für Arbeit (BA). Demzufolge erwartet die BA für dieses Jahr erneut ein Finanzierungsdefizit, das mit voraussichtlich knapp 9 Mrd. € mittlerweile eine substanzielle Größenordnung erreicht. Der Beitragssatz konnte in den

vergangenen sowie im laufenden Jahr nur dadurch konstant bei 2,6 % gehalten werden, dass der Bund wiederholt mit Liquiditätshilfen in Form eines Darlehens den Finanzbedarf der BA kurzfristig gedeckt hat. Der Schuldenstand der BA wird sich damit bis Jahresende auf rund 10 Mrd. € summieren (Bundesregierung 2026). Zudem erwartet die BA für die kommenden Jahre weitere Fehlbeträge (BA 2026). Der mit dem bereits bestehenden Schuldenstand und der weiteren zukünftigen Fehlbeträge verbundene Finanzbedarf wird anhand eines entsprechenden Anstiegs des Beitragssatzes zur ALV über den Projektionszeitraum verdeutlicht (vgl. die zweigspezifischen Annahmen in Anhang 1.A2).[8]

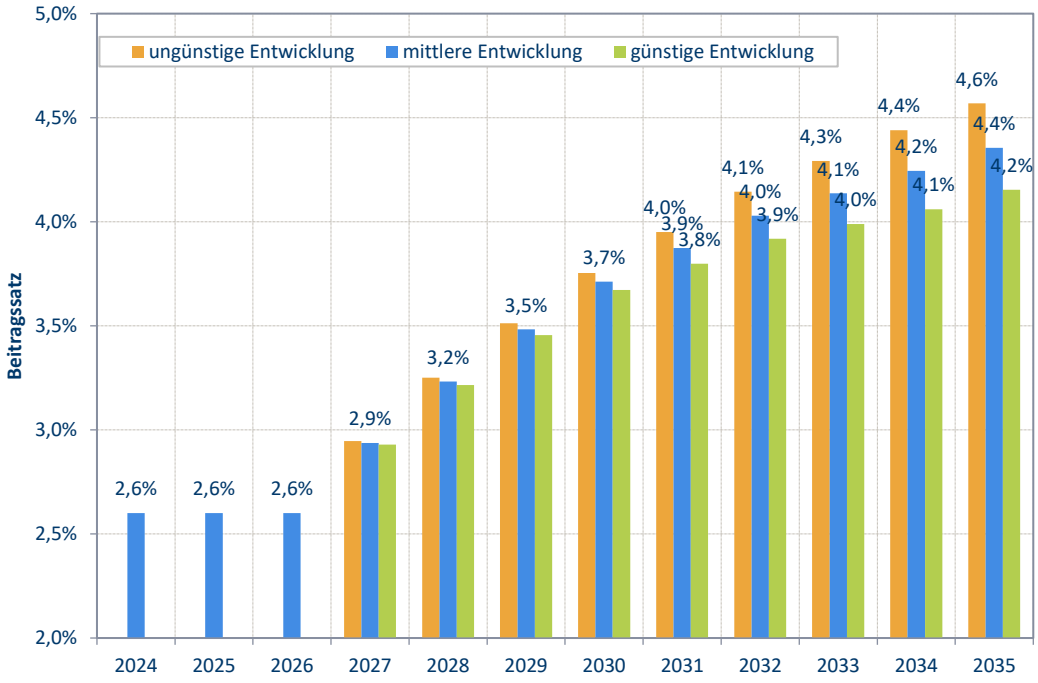
Im Ergebnis der Projektion steigt der ausgabendeckende Beitragssatz der ALV ab dem Jahr 2027 im Zuge einer langfristig leicht steigenden Arbeitslosenquote, einem demografisch bedingten Rückgang der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und einem unterstellten, bereits im kommenden Jahr startenden Abbau des Schuldenstands der BA stetig an (Abbildung 10). In allen drei Szenarien zur Entwicklung von Einkommen und Beschäftigung erhöht sich der ausgabendeckende Beitragssatz der ALV bereits im Jahr 2027 auf 2,9 %. Ein weiterer Anstieg um jeweils 0,3 Prozentpunkte folgt in den Jahren 2028 und 2029 trotz einer in diesen Jahren leicht geringeren Arbeitslosenquote, da der Schuldenstand annahmegemäß weiter zurückgeführt wird.

In den Folgejahren zeigt sich eine zunehmende Spreizung der Beitragssatzentwicklung in den drei Szenarien zur Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Bandbreite des Anstiegs über die drei Szenarien wird ab dem Jahr 2031 etwas größer, da die Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung über diesen Zeitraum bei mittlerer Entwicklung, und vor allem bei günstiger Entwicklung, annahmegemäß weniger stark rückläufig ist als im Zeitraum vor dem Jahr 2031. Zudem bewirkt die unterschiedliche Einkommensentwicklung ein Auseinanderlaufen der Beitragssatzentwicklung. Im Jahr 2033 hat der ALV-Beitragssatz in allen Szenarien die 4 %-Marke erreicht beziehungsweise bereits überschritten.

Im weiteren Verlauf erhöht sich der Beitragssatz bis auf 4,4 % im Jahr 2035 (mittlere Entwicklung) stetig. Bei günstiger Entwicklung fällt der Anstieg etwas geringer aus (bis auf 4,2 %), da die Arbeitslosenquote etwas schwächer zunimmt und die Einnahmenseite durch einen stärkeren Anstieg der Löhne gekennzeichnet ist. Bei ungünstiger Entwicklung hingegen muss der Beitragssatz entsprechend stärker bis auf 4,6 % im Jahr 2035 angehoben werden.

[8] Ein Beitragssatzpunkt entspricht in der Arbeitslosenversicherung im Jahr 2026 Beitragseinnahmen von knapp 16 Mrd. €.

Abbildung 10: Beitragssatz der Arbeitslosenversicherung



Quelle: IGES im Auftrag der INSM auf Basis BMWE & BMF (2026), BA (2026), Bundesregierung (2026) und Werding et al. (2025)

3. Fazit

Die Beitragsbelastung in der Sozialversicherung wird in den kommenden Jahren auch unter Berücksichtigung bereits geplanter Reformvorhaben voraussichtlich weiter zunehmen. Die absehbaren Entwicklungen der beitragssatzrelevanten Einflussfaktoren in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung deuten gegenwärtig auf einen zukünftig weiteren kräftigen Beitragssatzanstieg hin.

Ohne weitere strukturelle Finanzierungsmaßnahmen muss bis zum Jahr 2035 mit einem Anstieg des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes von gegenwärtig 42,8 % auf dann 48,8 % gerechnet werden (dies entspricht einem Anstieg um +6 Prozentpunkte).

Das absolut betrachtet größte Risiko eines Beitragsanstiegs entfällt dabei mit 2,3 Prozentpunkten auf die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV), gefolgt von der Arbeitslosenversicherung (ALV) mit 1,8 Prozentpunkten, der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) mit 1,0 Prozentpunkten und der Sozialen Pflegeversicherung (SPV) mit 0,9 Prozentpunkten (Tabelle 2).

Tabelle 2: Projektion der Beitragssatzentwicklung (Basisszenario, mittlere Entwicklung)

Zweig	Beitragssatz 2026	Beitragssatz 2035	Anstieg in Prozent	Anstieg in Prozentpunkten
GRV	18,6%	20,9%	+12%	+2,3%-Pkt.
ALV	2,6%	4,4%	+67%	+1,8%-Pkt.
GKV	17,7%	18,8%	+6%	+1,0%-Pkt.
SPV	3,9%	4,8%	+24%	+0,9%-Pkt.
Gesamt	**42,8%**	**48,8%**	**+14%**	**+6,0%-Pkt.**

Quelle: IGES im Auftrag der INSM
Anmerkungen: GRV = Gesetzliche Rentenversicherung, GKV = Gesetzliche Krankenversicherung, SPV = Soziale Pflegeversicherung, ALV = Arbeitslosenversicherung

Die Dynamik des Beitragssatzanstiegs, also die relative Zunahme der Beitragssätze, wäre in diesem Szenario jedoch bei den vergleichsweise kleinen Zweigen der ALV (+67 %) und der SPV (+24 %) deutlich stärker als bei den großen Zweigen der GRV (-12 %) und der GKV (+6 %).

Verläuft die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen günstiger (unter anderem Lohnentwicklung von +4 % p. a.), bleibt der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz bis zum Jahr 2035 unterhalb der Marke von 47 % (46,6 %). Bei ungünstiger Entwicklung allerdings ist ein Anstieg bis auf über 51 % (51,6 %) möglich. In diesem Fall würde die Beitragsbelastung in der Sozialversicherung insgesamt um 8,8 Prozentpunkte gegenüber dem gegenwärtigen Niveau zunehmen.

Mit den Reformmaßnahmen, die die Bundesregierung zuletzt als Unterstützung der Finanzsituation von Kranken- und Pflegeversicherung beschlossen hat (vor allem das bereits in Kraft getretene BStabG und der Kabinettsbeschluss zum PNOG), wird man voraussichtlich Einsparwirkungen erzielen, mit denen zumindest eine teilweise Beitragsdämpfung erreicht werden kann. In der Pflegeversicherung werden die PNOG-Maßnahmen wie gegenwärtig geplant bereits im kommenden Jahr den Finanzbedarf voraussichtlich nicht vollständig decken, und auf die BStabG-Maßnahmen für die Krankenversicherung dürfte dies spätestens im Jahr 2029 ebenfalls zutreffen. Zudem bestehen Risiken, dass diese Reformvorhaben letztlich nicht wie bislang geplant umgesetzt werden beziehungsweise nicht tatsächlich Einsparwirkungen im dem erwarteten Umfang erzielen (vgl. u. a. die BStabG-Änderungen in Verbindung mit der Notfallreform). Die PNOG-Maßnahmen gemäß Kabinettsentwurf werden im weiteren Gesetzgebungsverfahren vermutlich ebenfalls noch Änderungen erfahren, zudem werden ihre Einsparwirkungen teilweise unterschiedlich eingeschätzt (bspw. Erhöhung des Beitragszuschlags für Kinderlose).

Langfristig müssten ohne weitergehende, strukturell wirkende Reformen die Beitragssätze auch in den betrachteten Reformszenarien weiter ansteigen: gemäß den vorliegenden Projektionen in der GKV bis zum Jahr 2035 auf ein ähnliches Niveau

(18,7 %) wie im Basisszenario und in der SPV auf ein etwas geringeres Niveau (4,0 %). Setzt man darüber hinaus eine Rentenreform entlang der Vorschläge der AKS ohne eine Kapitalrente um, würde der Beitragsanstieg in der GRV etwas gedämpft, ein Anstieg auf 20,5 % bis zum Jahr 2035 ließe sich jedoch nicht verhindern (Tabelle 3).

Tabelle 3: Potenzial des Beitragsanstiegs (Reformszenario „**ohne Kapitalrente**“, mittlere Entwicklung)

Zweig	Beitragssatz 2026	Beitragssatz 2035	Anstieg in Prozent	Anstieg in Prozentpunkten
GRV	18,6%	20,5%	+10%	+1,9%-Pkt.
ALV	2,6%	4,4%	+67%	+1,8%-Pkt.
GKV	17,7%	18,7%	+6%	+1,0%-Pkt.
SPV	3,9%	4,0%	+3%	+0,1%-Pkt.
Gesamt	**42,8%**	**47,5%**	**+11%**	**+4,7%-Pkt.**

Quelle: IGES im Auftrag der INSM
Anmerkungen: GRV = Gesetzliche Rentenversicherung, GKV = Gesetzliche Krankenversicherung, SPV = Soziale Pflegeversicherung, ALV = Arbeitslosenversicherung

Mit den bislang geplanten weitergehenden Reformvorhaben für die Sozialversicherung wäre demnach nur eine relativ überschaubare Dämpfung der Beitragssatzentwicklung verbunden. Bis zum Jahr 2035 ergäbe sich im Reformszenario „ohne Kapitalrente“ gegenüber dem Basisszenario ein um 1,3 Prozentpunkte geringerer Beitragsanstieg. Es verbliebe dennoch ein kräftiger Anstieg des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes von gegenwärtig 42,8 % auf dann noch 47,5 % (+4,7 Prozentpunkte).

Setzt man alle Vorschläge der AKS um und gestaltet die Rentenreform mit einer Kapitalrente aus (Reformszenario „mit Kapitalrente“), würde der Beitrag zur Rentenversicherung (zunächst) stärker steigen als im Basisszenario, um den Kapitalstock aufzubauen. Bis zum Jahr 2035 wäre in diesem Fall ein Anstieg des GRV-Beitragssatzes bis auf 22,2 % zu erwarten (Tabelle 4).

Die Einsparwirkungen der geplanten Reformmaßnahmen in Kranken- und Pflegeversicherung (Notfallreform und PNOG) würden dann nicht mehr ausreichen, um die Beitragsbelastung in der Sozialversicherung insgesamt zu reduzieren, der Beitragsanstieg in der Rentenversicherung würde sie übersteigen. Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz würde bei Umsetzung des Reformszenarios „mit Kapitalrente“ bis zum Jahr 2035 um zusätzliche 0,5 Prozentpunkte gegenüber dem Basisszenario zunehmen (auf dann 49,3 %).

Tabelle 4: Potenzial des Beitragsanstiegs (Reformszenario „**mit Kapitalrente**“, mittlere Entwicklung)

Zweig	Beitragssatz 2026	Beitragssatz 2035	Anstieg in Prozent	Anstieg in Prozentpunkten
GRV	18,6%	22,2%	+19%	+3,6%-Pkt.
ALV	2,6%	4,4%	+67%	+1,8%-Pkt.
GKV	17,7%	18,7%	+6%	+1,0%-Pkt.
SPV	3,9%	4,0%	+3%	+0,1%-Pkt.
Gesamt	**42,8%**	**49,3%**	**+15%**	**+6,5%-Pkt.**

Quelle: IGES im Auftrag der INSM
Anmerkungen: GRV = Gesetzliche Rentenversicherung, GKV = Gesetzliche Krankenversicherung, SPV = Soziale Pflegeversicherung, ALV = Arbeitslosenversicherung

4. Anhang

A1 Zweigübergreifende Annahmen

A2 Zweigspezifische Annahmen

A1 Zweigübergreifende Annahmen

Für alle vier Zweige der Sozialversicherung einheitlich wurden Annahmen zur zukünftigen Bevölkerungsentwicklung sowie zur Lohn- und Beschäftigungsentwicklung getroffen.

Bevölkerungsentwicklung

Die Entwicklung der Bevölkerung über den Projektionszeitraum wurde anhand der Ergebnisse der 16. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (destatis, 2025) in der Variante mit mittlerer Entwicklung von Geburtenrate, Lebenserwartung und Wanderung (G2L2W2) bestimmt. Diese mittlere Variante geht von einer langfristig konstanten Geburtenrate von 1,45 Kindern je Frau (Ende der 2030er Jahre) aus. Des Weiteren wird angenommen, dass die Lebenserwartung bei Geburt ansteigt von 78,5 Jahren im Jahr 2024 auf 84,5 Jahren im Jahr 2070 für Männer und im selben Zeitraum von 83,2 Jahren auf 87,7 Jahren für Frauen. Darüber hinaus wird ein Außenwanderungssaldo, der zunächst von +225.000 Personen im Jahr 2025 bis auf +250.000 Personen im Jahr 2033 leicht ansteigt und anschließend konstant bleibt, angenommen.

Lohn- und Beschäftigungsentwicklung

Den Annahmen zur zukünftigen Entwicklung der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder und zur Zahl der Mitglieder liegen zum einen die Projektionen der Bundesregierung zur Lohn- und Beschäftigungsentwicklung in den Jahren 2026 bis 2030 im Rahmen der aktuellen Konjunkturprognose vom 08.10.2026 zugrunde („Herbstprognose“, vgl. BMWE & BMF, 2026). Ab dem Jahr 2031 wurden die langfristigen Annahmen der Bundesregierung im Rahmen des Rentenversicherungsberichts aus November 2025 (BMAS, 2025) zugrunde gelegt. Dabei wird von einer langfristigen Zunahme der Bruttolöhne und -gehälter je Beschäftigten von durchschnittlich pro Jahr („Lohnentwicklung“) +4 % bei günstiger Entwicklung, +3 % bei mittlerer Entwicklung und +2 % bei ungünstiger Entwicklung ausgegangen. Daraus wurden entsprechende Annahmen zur Entwickelung des Rentenwertes abgeleitet.

Die entsprechenden Annahmen zur Beschäftigungsentwicklung implizieren bei unterschiedlichen Annahmen zur Erwerbsbeteiligung einen Rückgang der Zahl der Arbeitnehmer bis zum Jahr 2039 im Umfang von je nach Szenario zwischen insgesamt 0,1 Mio. und 3,4 Mio. Personen (jeweils gegenüber dem Jahr 2025). Aus einer Zusammenführung der Ergebnisse der Bevölkerungsvorausberechnung und der Prognosen zur Beschäftigungsentwicklung wurden Annahmen zur Entwicklung der Zahl der Rentner abgeleitet.

A2 Zweigspezifische Annahmen

Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)

Die zukünftige Entwicklung des Beitragssatzes der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) wurde anhand der entsprechenden Projektionen der Bundesregierung im Rahmen des letzten Rentenversicherungsberichts (BMAS, 2025) abgebildet. Diesen liegen Annahmen zur Lohn- und Beschäftigungsentwicklung in drei betrachteten Szenarien zugrunde, die in dieser Kurzstudie für die kurz-, mittel- und langfristige GRV-Beitragssatzentwicklung übernommen wurden (vgl. Abschnitt A1). Diese Projektionen zur GRV-Beitragssatzentwicklung wurde im Mai dieses Jahres von der Deutschen Rentenversicherung Bund im Rahmen einer Frühjahrsschätzung aktualisiert (DRV 2026). Diese Aktualisierung wurde in dieser Kurzstudie ebenfalls berücksichtigt. Ihr liegt mittlerweile auch die demografische Entwicklung gemäß den Ergebnissen der aktuellen 16. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung (in der Variante G2L2W2) zugrunde, während im Rentenversicherungsbericht noch von der 15. Koordinierten Vorausberechnung ausgegangen wurde.

In den Projektionen (bereits des Rentenversicherungsberichts) wurde davon ausgegangen, dass das Ende vergangenen Jahres beschlossene „Rentenpaket 2025“ (Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten) vollständig durch den Bund finanziert wird. Es sieht vor, die Haltelinie für das Rentenniveau, die ein Absinken unter das Mindestsicherungsniveau von 48 % bis zu diesem Zeitpunkt verhindern soll, bis zum Jahr 2031 zu verlängern, die "Mütterrente III" umzusetzen und die Mindestrücklage (bezüglich der Nachhaltigkeitsrücklage) von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben anzuheben.

Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Für die Projektion der Entwicklung der Beitragseinnahmen der GKV wurde davon ausgegangen, dass sich die beitragspflichtigen Einnahmen je Mitglied entsprechend der generellen Lohn- und Rentenentwicklung (vgl. Abschnitt A1) erhöhen. Im Ergebnis ergibt sich eine Zunahme der Summe der beitragspflichtigen Einnahmen (bpE) der GKV von annahmegemäß +3,7 % im Jahr 2026, +3,9 % im Jahr 2027, +3,3 % im Jahr 2028 und von jeweils zwischen +2,7 % und +2,8 % pro Jahr in den Jahren 2029 bis 2035.

Darüber hinaus wurde berücksichtigt, dass die GKV in den Jahren 2025 und 2026 ein Bundesdarlehen in Höhe von jeweils 2,3 Mrd. € erhalten hat. Beide Darlehensbeträge sind annahmegemäß in den Jahren 2029 bis 2033 zurückzuzahlen (zzgl. eines Alt-Darlehens aus dem Jahr 2023 im Umfang von 1 Mrd. €). Zudem erfolgte im laufenden Jahr eine Zuführung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds in Höhe von 826 Mio. €. Darüber hinaus stehen mittlerweile keine überschüssigen Finanzmittel im Rahmen der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds mehr zur Verfügung, um die Zuweisungen an die Krankenkassen gemäß § 271 Abs. 2 SGB V zu erhöhen. Vielmehr wurde unterstellt, dass diese im kommenden Jahr mit einem

Betrag von etwa 2,4 Mrd. € aufgefüllt werden muss, um das gesetzliche Mindestniveau einzuhalten.

Einnahmenseitig wurden des Weiteren der gegenwärtig tatsächlich durchschnittlich erhobene Zusatzbeitragssatz von 3,14 % (eigene Berechnung zum Stand 08/2026) zugrunde gelegt. Dieser fällt damit höher aus als der gesetzlich festgelegte Zusatzbeitragssatz (§ 242a SGB V) von gegenwärtig 2,9 %, der gemäß Empfehlung des Schätzerkreises vom 15.10.2026 voraussichtlich auch im folgenden Jahr unverändert bleiben wird.

Hinsichtlich der Entwicklung der Leistungsausgaben der Krankenkassen wurde die Entwicklung in den Vorjahren und in den ersten beiden Quartalen des Jahres 2026 berücksichtigt (Daten der KJ1-Statistik und der KV45-Statistik). Es wurde davon ausgegangen, dass die Leistungsausgaben im laufenden Jahr insgesamt mit ähnlicher Dynamik zunehmen werden wie bereits im ersten Halbjahr, für das Gesamtjahr 2026 wurde ein Zuwachs von 7,2 % angenommen.

Einnahmen- wie ausgabenseitig wurde darüber hinaus unterstellt, dass die Wirkungen des Beitragssatzstabilisierungsgesetzes (BStabG) in den Jahren 2027 bis 2030 in dem Umfang eintreten werden wie im Gesetzentwurf ausgewiesen. In der Summe betragen diese jeweils in Mrd. €: 18,8 (2027); 25,3 (2028); 32,0 (2029); 37,9 (2030). Des Weiteren wurde unterstellt, dass sich der Finanzbedarf der GKV in den Jahren 2027 bis 2030 ebenfalls in dem Umfang ergeben wird, wie im BStabG-Gesetzentwurf bemessen, und zwar jeweils in Mrd. €: 18,8 (2027); 25,0 (2028); 35,4 (2029); 43,9 (2030).

Unter Berücksichtigung der Wirkungen einer einnahmenorientierten Ausgabenpolitik mit Orientierung an der (vorübergehend um 1 Prozentpunkt verminderten) Grundlohnrate implizieren diese Annahmen eine Zunahme der Gesamtausgaben der Krankenkassen von 2,2 % im Jahr 2027 (entspricht der Prognose des GKV-Schätzerkreises vom 15.10.2026), 4,0 % im Jahr 2028, 3,5 % im Jahr 2029 und 3,4 % im Jahr 2030.

Ab dem Jahr 2031 wurde davon ausgegangen, dass die Maßgabe einer einnahmenorientierten Ausgabenpolitik weniger strikt verfolgt oder durch eine Mengenausweitung verstärkt konterkariert werden könnte. Für den Zeitraum 2031 bis 2035 wurde von einer Entwicklung der Leistungsausgaben gemäß dem langfristigen Trend ausgegangen, wobei in den Szenarien unterschiedliche Stützzeiträume zugrunde gelegt wurden, und zwar die Jahre 2002 bis 2020 (+3,5 % p. a.) bei mittlerer Entwicklung der Einflussfaktoren, die Jahre 2008 bis 2018 (+4,0 % p. a.) bei ungünstiger Entwicklung sowie die Jahre 1997 bis 2015 (+3,0 % p. a.) bei günstiger Entwicklung.

Dieser angenommene langfristige Ausgabenpfad impliziert einen Rückgang der Ausgabendynamik im Vergleich zu den vergangenen Jahren. Dennoch wird ein Delta zwischen der langfristigen Entwicklung von Leistungsausgaben und Beitragseinnahmen unterstellt, das in etwa in einer Größenordnung ausfällt (0,5 %-Punkte bei mittlerer Entwicklung), wie in der historischen Betrachtung häufig beobachtet

wurde. Die Annahmen zur bpE- und Leistungsausgabenentwicklung implizieren somit, dass sich die Ausgaben-Einnahmen-Schere in der GKV – ähnlich wie in der Vergangenheit – zumindest bei mittlerer und ungünstiger Entwicklung der Einflussfaktoren ab dem Jahr 2031 weiter öffnen wird.

Soziale Pflegeversicherung (SPV)

Der Projektion der Entwicklung der Beitragseinnahmen der SPV wurden sehr ähnliche Annahmen zugrunde gelegt wie bei der GKV. Die beitragspflichtigen Einnahmen je Mitglied wachsen demnach mit der allgemeinen Lohn- und Rentenentwicklung (vgl. Abschnitt A1). Die Summe der beitragspflichtigen Einnahmen (bpE) der SPV nimmt mit den gleichen Wachstumsraten zu wie in der GKV (vgl. die Annahmen im vorherigen Abschnitt zur GKV).

Ausgabenseitig ist zum einen die Entwicklung der Zahl der Pflegebedürftigen ein relevanter Einflussfaktor. Seit einigen Jahren nimmt die Zahl der Pflegebedürftigen zu, was unter anderem auf die demografische Entwicklung zurückzuführen ist. Im Wesentlichen lässt sich dieser Anstieg allerdings auf die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im Jahr 2017 zurückführen, die vor allem eine Zunahme der Fälle mit Pflegegrad 1 zur Folge hatte. Diese Zunahme setzt sich zwar weiterhin fort, allerdings zeigt sich seit Jahren eine abnehmende Dynamik mit Auslaufen des „Umstellungseffekts“ infolge des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs. Die Pflegeprävalenz nimmt zwar zu, die Änderungsrate fällt allerdings jedes Jahr etwas geringer aus. Bezüglich der zukünftigen Entwicklung der Zahl der Pflegebedürftigen ist ungewiss, wie lange der Umstellungseffekt infolge der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs nachwirken wird. Daher wurde in der Szenarienbetrachtung der Zeitraum, über den die Pflegeprävalenz zukünftig weiterhin ansteigen wird, variiert. Bei günstiger Entwicklung wurde angenommen, dass die alters-, geschlechts-, pflegegrad- und leistungsartspezifischen Prävalenzen noch über die kommenden 8 Jahre zunehmen werden. Für die mittlere Entwicklung (10 Jahre) und die ungünstige Entwicklung (15 Jahre) wurde die Möglichkeit eines längeren Zeitraums mit zunehmenden Pflegeprävalenzen in Betracht gezogen. Nach Ablauf des oben genannten Zeitraums wurde in allen Szenarien langfristig eine alters-, geschlechts-, pflegegrad- und leistungsartspezifisch konstante Pflegeprävalenz angenommen.

Auf Basis dieser Annahmen ergibt sich eine Gesamtzahl der Pflegebedürftigen bei mittlerer Entwicklung von 8,3 Mio. im Jahr 2035 (+41 % ggü. 5,9 Mio. im Jahr 2025). Bei günstiger Entwicklung fällt sie mit 7,7 Mio. geringer aus (+31 %) und bei ungünstigem Verlauf mit 9,8 Mio. höher (+67 %). Der starke Zuwachs der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen über den Projektionszeitraum wird dabei vor allem durch die Zahl der Bezieher ambulanter Pflegeleistungen und der Bezieher von Pflegegeld bestimmt, die zuletzt stärker als erwartet zugenommen hat (Basiseffekt). Hingegen wird die Anzahl der Pflegebedürftigen mit vollstationärem Leistungsbezug deutlich langsamer steigen. Über den gesamten Projektionszeitraum betrachtet nimmt die Zahl der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen zwischen den Jahren 2025 und 2035 durchschnittlich um rund 1 % pro Jahr zu.

Zum anderen ist ausgabenseitig die Entwicklung der Pflegekosten und damit verbunden der Umfang der Dynamisierung der Pflegeleistungen der SPV ein relevanter Einflussfaktor. Die Entgelte der Pflegekräfte sind zuletzt überdurchschnittlich stark angehoben worden (im Jahr 2024 um knapp 9 %, im Jahr 2025 um knapp 5 % und im Jahr 2026 um 3,5 %). In der Projektion wurde unterstellt, dass die Pflegeentgelte auch noch in den kommenden zwei bis drei Jahren überdurchschnittlich kräftig ansteigen werden und sich anschließend im Umfang der generellen Lohnentwicklung erhöhen. Leistungsseitig wurden in der mittleren Frist die bereits durch das PUEG feststehende Dynamisierung aller Pflegeleistungen einmalig im Jahr 2028 in Höhe der kumulierten Inflation der drei vorangehenden Jahre (je nach Szenario zwischen 7 % und 8 %) angesetzt.

In den Jahren 2025 bis 2027 werden die Pflegekosten bei mittlerer Entwicklung durchschnittlich um 4,0 % pro Jahr zunehmen (3,4 % bei günstiger Entwicklung und 4,4 % bei ungünstiger). Ab dem Jahr 2029 wurde die Leistungsdynamisierung annahmegemäß (an dieser Stelle abweichend vom geltenden Recht) teilweise an die Inflation (je nach Szenario langfristig zwischen 1,5 % und 3 %) und teilweise an die (nominale) Lohnentwicklung gekoppelt und fällt damit szenarienabhängig unterschiedlich aus. Es resultiert ein durchschnittlicher jährlicher Zuwachs der Pflegekosten über den gesamten Projektionszeitraum in Höhe von 3,3 % p. a. bei mittlerer Entwicklung.

Aus der Zahl der Pflegebedürftigen und den Pflegekosten (bzw. Leistungsdynamisierung) resultieren die Leistungsausgaben der SPV. In der Projektion ergibt sich ein durchschnittlicher jährlicher Zuwachs der Leistungsausgaben je Leistungsempfänger bis 2035 von 2,6 % bei mittlerer Entwicklung, 3,1 % bei günstiger Entwicklung und 1,8 % bei ungünstiger. Diese Entwicklung spiegelt damit aufgrund der angenommenen langfristigen Leistungsdynamisierung in etwa die szenarienspezifische Lohnentwicklung (vgl. Abschnitt A1). Bei diesen Pro-Kopf-Raten ist zusätzlich der oben dargestellte Zuwachs der Zahl der Leistungsempfänger zu berücksichtigen. In der Summe wachsen die Leistungsausgaben der SPV bei mittlerer Entwicklung mit durchschnittlich 6,1 % p. a., bei günstiger Entwicklung mit durchschnittlich 5,8 % p. a. und bei ungünstiger Entwicklung mit durchschnittlich 7,1 % p. a.

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Einnahmenseitig wurde zum einen die aktuelle Entwicklung der Einnahmen der ALV in den vergangenen Jahren anhand der Finanzstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) berücksichtigt. Des Weiteren wurden die zweigübergreifenden Annahmen zur allgemeinen Einkommens- und Beschäftigungsentwicklung (vgl. Abschnitt A1) zugrunde gelegt.

Ausgabenseitig wurde ebenfalls anhand der Finanzstatistik der BA die aktuelle Entwicklung der Ausgaben der ALV in den vergangenen Jahren berücksichtigt. Für die langfristige Entwicklung der ALV-Ausgaben wurden Annahmen zur Entwicklung der Arbeitslosigkeit getroffen, um die Entwicklung der Mengenkomponente beim Leistungsbezug zu projizieren. Diese Annahmen orientieren sich an den Annahmen der

Bundesregierung im Rahmen der konjunkturellen Herbstprojektion 2026 (BMWE & BMF, 2026). Dabei wurde davon ausgegangen, dass der Anteil der registrierten Arbeitslosen (gemäß SGB III, also im Leistungsbezug der BA) an der Zahl der Erwerbspersonen im laufenden Jahr von 3,5 % auf 3,7 % zunehmen und im Jahr 2027 unverändert bleiben wird. Für die Jahre 2028 bis 2031 wurde von einer Arbeitslosenquote von 3,5 % bis 3,6 % ausgegangen. Ab dem Jahr 2032 wurde von einem weiteren leichten Anstieg der Arbeitslosenquote ausgegangen. In den genannten Quellen werden dazu zwei Gründe angeführt. Zum einen wird eine verstärkte Erwerbszuwanderung bei höherer Erwerbslosenquote unter den Zugewanderten genannt und zum anderen demografiebedingt zunehmende Arbeitskosten (steigende Sozialversicherungsbeiträge).[9]

Am aktuellen Rand wurde als Aufsatzpunkt von einem Defizit der BA im Jahr 2025 von 4,62 Mrd. € ausgegangen (BA 2026). Dieser Fehlbetrag wurde durch die komplette Auflösung der Finanzrücklage (einschließlich Eingliederungsrücklage) in Höhe von 3,18 Mrd. € und Liquiditätshilfen des Bundes in Form eines Darlehens in Höhe von 1,44 Mrd. € ausgeglichen. Die Bundesregierung geht aktuell davon aus, dass die BA im Jahr 2026 ein weiteres Defizit von voraussichtlich knapp 9 Mrd. € machen wird (Bundesregierung 2026).[10] Für die Folgejahre nennt die Bundesregierung unter Berufung auf die BA weitere Finanzbedarfe von 6 Mrd. € im Jahr 2027, sowie jeweils knapp 3 Mrd. € in den Jahren 2028, 2029 und 2030. In der Projektion wurde davon ausgegangen, dass die BA den Ende dieses Jahres erreichten Schuldenstand (rund 10 Mrd. €) in etwa gleichmäßig über den Projektionszeitraum verteilt abbauen wird. Diese Rückzahlungen sowie die Deckung der weiteren erwarteten Finanzbedarfe werden im Rahmen der Projektion anhand eines entsprechenden Anstiegs des Beitragssatzes zur ALV verdeutlicht.

9 Weitere mögliche Ursachen einer zunehmenden Arbeitslosigkeit sind zum einen der technische Fortschritt, beispielsweise im Hinblick auf eine zunehmende Digitalisierung der Arbeitsprozesse, und zum anderen ein zunehmender „Mismatch“ in Form von offenen Stellen, die nicht mit adäquat qualifizierten Arbeitskräften besetzt werden können.

10 Eine weitere Aktualisierung ihrer Finanzprognose für die BA hat die Bundesregierung im Oktober dieses Jahres angestellt, wie aus einem Artikel in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 12.10.2026 („Arbeitslosenkasse in Finanznot“) hervorgeht.

Literaturverzeichnis

Alterssicherungskommission [ASK] (2026): Empfehlungen der Alterssicherungskommission beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Berlin, 23. Juni 2026

Bundesagentur für Arbeit [BA] (2026): Geschäftsbericht 2025 der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales [BMAS] (2025): Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren gemäß § 154 Abs. 1 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) (Rentenversicherungsbericht 2025)

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie Bundesministerium für Finanzen [BMWE & BMF] (2026): Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten. Datengrundlagen und Ergebnisse der Schätzungen der Bundesregierung. Herbstprojektion der Bundesregierung vom 8. Oktober 2026

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie Bundesministerium für Gesundheit [BMWE & BMG] (2026): Ergebnisbericht des Fachgremiums „Standortklausel § 130a SGB V“

Bundesregierung (2026): Aktuelle Finanzlage der Bundesagentur für Arbeit. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Feser, René Springer, Peter Bohnhof, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD. Drucksache 21/7611 vom 12.08.2026. Deutscher Bundestag

Deutsche Rentenversicherung Bund [DRV] (2026): Frühjahrsschätzung 2026 der Deutschen Rentenversicherung

Finanzkommission Gesundheit [FKG] (2026): Erster Bericht der Finanzkommission Gesundheit – Empfehlungen zur Stabilisierung des Beitragssatzes zur Gesetzlichen Krankenversicherung ab 2027. Geschäftsstelle der Finanzkommission Gesundheit im Bundesministerium für Gesundheit. Stand: 30.03.2026

Statistisches Bundesamt [destatis] (2025): Statistischer Bericht – 16. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung – Deutschland – 2024 bis 2070. Wiesbaden

Werding M (2025): Die Entwicklung der Sozialversicherungsbeiträge bis 2080: Ein Update. Fakultät für Sozialwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum

IGES Institut GmbH
Friedrichstraße 180
10117 Berlin

www.iges.com

© Alle Rechte vorbehalten